

Mitteilungsblatt



der

STEUERBERATERKAMMER BRANDENBURG - KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS -

Nr. 4

Jahrgang 2015

Dezember 2015

Inhaltsverzeichnis

I. Mitteilungen der Kammer

1. Ordentliche Kammerversammlung am 21. November 2015
2. Hinweis auf Amtliche Bekanntmachungen der Steuerberaterkammer Brandenburg
3. Verleihung der Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“
hier: Prüfungsergebnisse und Fristen 2016
4. Jahresmeldungen für Steuerberatungsgesellschaften nach § 50 DVStB
5. Seminarveranstaltungen 2016
hier: Voraussichtliche Termine
6. HLBS-Vorbereitungsseminar zum Erwerb der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“
7. Neuberufung der Ausschüsse der Bundessteuerberaterkammer
8. DEUTSCHER STEUERBERATERKONGRESS 2016 am 23. und 24. Mai in Berlin
9. Wechsel an der Spitze des Finanzamtes Oranienburg
10. Finanzämter Frankfurt (Oder) und Fürstenwalde wurden am 23. November 2015 zusammengelegt
11. Bericht über die Mitgliederbewegung im Zeitraum 01.10.2015 bis 31.12.2015
12. Abwehr unerlaubter Hilfeleistung in Steuersachen sowie verbotswidriger Werbung
13. Erreichbarkeit der Geschäftsstelle zum Jahreswechsel 2015/2016

II. Steuerberatungsgesetz/Berufsrecht

14. Unzulässige Mandatsvermittlung
hier: Urteil des Landgerichts Köln vom 1.09.2015 – Az.: 33 O 39/15
15. Versicherungsschutz für die Tätigkeit als Praxistreuhand
16. Rechtsfragen rund um die E-Mail

17. Nichtigkeit eines Praxisübertragungsvertrages wegen fehlender Zustimmung der Mandanten
18. Weitergabe von DATEV-Unterberaternummern an Unbefugte
19. Kein Vergleichsschluss ohne Erledigungsklausel
20. Was bei Eingehung einer Bürogemeinschaft beachtet werden sollte
21. Geänderte Regeln für Fälligkeit und Verzug
22. Steht den Steuerberatern bei der Gebührenbestimmung ein Toleranzbereich von 20% zu?
23. Honorarsicherung – Kündigung und Niederlegung von Mandaten
24. Bindung an mündliche Honorarzusage – keine Abrechnung nach StBVV möglich
25. Typische Probleme bei der gerichtlichen Auseinandersetzung von vereinbarten Stundensätzen

III. Ausbildung/Fortbildung

26. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“
hier: Prüfungstermine und Anmeldefristen
27. Fortbildungsprüfung „Steuerfachwirt/in“
hier: Prüfungstermine und Anmeldefristen
28. Fortbildungsprüfung „Fachassistent/in Lohn und Gehalt“
hier: Prüfungstermine und Anmeldefristen 2016
29. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“
Schulbegleitender Unterricht und prüfungsvorbereitender Unterricht
30. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“
hier: Die aktuelle Ausbildungssituation
31. Ausbildungsmarketing der Steuerberaterkammer Brandenburg
32. Die Bewerbungsphase für das Ausbildungsjahr 2016 beginnt jetzt!
33. Aus- und Fortbildung
hier: Förderungsmöglichkeiten
34. Ausbildungsvergütung

Telefon: (0331) 888 52-0
Telefax: (0331) 888 52 22
E-Mail: info@stbk-brandenburg.de
Internet: www.stbk-brandenburg.de

Bankverbindung: Mittelbrandenburgische Sparkasse
Konto-Nr. 3503008003
Bankleitzahl 16050000
IBAN DE17160500003503008003
BIC WELADED1PMB

Geschäftsstelle: Tuchmacherstraße 48 B
14482 Potsdam

35. Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen an Berufsschülerinnen und Berufsschüler zu den Kosten für Unterkunft und Verpflegung bei notwendiger auswärtiger Unterkunft (RL-Unterkunft-RL-UV)
36. Fortbildungsprüfung zum/zur Fachassistent/in Lohn und Gehalt
hier: Prüfungsergebnisse

IV. Steuerrecht/Zivil- und Handelsrecht/Arbeitsrecht

37. Zweijährige Gültigkeit von Freibeträgen im Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren
38. Beiträge an berufsständische Versorgungswerke
39. Umsatzsteuerliche Behandlung von Saunaleistungen
40. AWW veröffentlicht in Zusammenarbeit mit der Bundessteuerberaterkammer eine Muster-Verfahrensdokumentation zur geordneten Belegablage
41. Vorsicht bei der Abgabe zu Auskünften im Zusammenhang mit dem FATCA-Abkommen
42. Offenlegung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2015
43. Mindestlohngesetz
44. Bundesrat stimmt Steueränderungsgesetz 2015 zu
45. Verfahrensrecht – Vorabanforderung von Steuererklärungen

V. Europafragen/Verschiedenes

46. EU-Information aus Brüssel
47. Engagement der Bundessteuerberaterkammer in Europa
48. Bundessteuerberaterkammer verteidigt Steuerberatervergütungsordnung gegenüber der EU
49. Bundessteuerberaterkammer kritisiert die Auslegungen des EUGH-Generalanwalts zum angeblichen „Steuerprivileg“
50. Bekämpfung der Geldwäsche
hier: Newsletter des Bundeskriminalamts-Zentralstelle für Verdachtsmeldungen
51. Bundessteuerberaterkammer mahnt Nachbesserungen bei der Vorratsdatenspeicherung an
52. DWS-Institut veranstaltet Symposium „Base Erosion and Profit Shifting (BEPS) – Ein Thema für den Mittelstand“
53. Kooperation mit der Offensive Mittelstand: großer Erfolg für BStBK und DStV
54. Bundessteuerberaterkammer jetzt bei Twitter
55. DATEV stellt das Angebot für qualifizierte Signaturkarten zum 31.03.2017 ein
56. Impressumspflichten bei Nutzung elektronischer Medien
57. Der Zoll kommt – Was nun? –
Rechtzeitige Vorbereitung auf die Prüfung
58. Der neue DWS-Shop ist online
59. Termine der Bundessteuerberaterkammer
60. Aus der Arbeit der Steuerberaterkammer Brandenburg für den Zeitraum 01.10.2015 bis 31.12.2015

VI. Termine

VII. Anlagen



*Die Steuerberaterkammer Brandenburg
wünscht allen Mitgliedern ein friedli-
ches Weihnachtsfest und ein gesundes
und erfolgreiches Jahr 2016!*

Sehr geehrte Kolleginnen,
sehr geehrte Kollegen,

in wenigen Tagen wird das Jahr 2015 zu Ende gehen. Jahreswechsel bieten die Gelegenheit, Rückschau zu halten und auf das kommende Jahr 2016 zu blicken.

Auf der ordentlichen Kammerversammlung am 21.11.2015 konnte Bilanz gezogen werden über eine weitere positive Entwicklung unseres Berufsstandes. Ich möchte mich insbesondere bei den vielen ehrenamtlich tätigen Kolleginnen und Kollegen bedanken, ohne die unsere berufliche Selbstverwaltung nicht denkbar wäre.

Neben berufs- und steuerrechtlichen Themen wurde anlässlich unserer Kammerversammlung über die Berufsausbildung, die berufliche Fort- und Weiterbildung und die Gewinnung von Fachpersonal diskutiert. Auch wenn die Zahl neu eingetragener Ausbildungsverhältnisse in unserem Kammerbereich geringfügig unter der des Vorjahres liegt, ist festzustellen, dass sich die Anzahl der unbesetzten Ausbildungsplätze und die Anzahl der Ausbildungsabbrecher erhöht haben. Gründe dafür sind unterschiedlich, möglicherweise bestehen aber bei potentiellen Ausbildungsbewerbern ungenügende Vorstellungen über den Ausbildungsberuf.

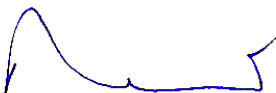
Ich möchte Sie deshalb in Vorbereitung auf das Ausbildungsjahr 2016/17 wiederholt auf die Bedeutung von Praktika hinweisen. Ein Praktikum ist für viele Jugendliche nach wie vor eine wichtige Entscheidungshilfe bei der Suche nach einem geeigneten Beruf. Um Steuerberatungskanzleien bei der Durchführung von Praktika zu unterstützen, hat die Bundessteuerberaterkammer das „Praktikantenpaket“ neu erstellt. Näheres dazu finden Sie auf der Homepage der Steuerberaterkammer Brandenburg sowie unter [www.bstbk.de/Rubrik/Themen/Aus- und Fortbildung](http://www.bstbk.de/Rubrik/Themen/Aus-und-Fortbildung).

Um die Attraktivität des Ausbildungsberufs „Steuerfachangestellte/r“ zu erhöhen, hat der Vorstand nach ausführlicher Diskussion in den Gremien unserer Kammer beschlossen, die empfohlenen Ausbildungsvergütungen ab 01.01.2016 im ersten Ausbildungsjahr von 500 auf 550 EUR, im zweiten Ausbildungsjahr von 600 auf 650 EUR und im dritten Ausbildungsjahr von 700 auf 750 EUR zu erhöhen. Näheres dazu finden Sie in diesem Mitteilungsblatt.

Erfreulich ist, dass auch in den kommenden Jahren die drei Berufsschulstandorte Cottbus, Ostprignitz-Ruppin und Potsdam erhalten bleiben werden.

Zum Schluss möchte ich Ihnen, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen sowie Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Kanzleien ein glückliches und besinnliches Weihnachtsfest wünschen. Für das kommende Jahr 2016 wünsche ich Ihnen Gesundheit, Glück und Erfolg.

Mit freundlichen und kollegialen Grüßen



Meier
Präsident

I. Mitteilungen der Kammer

1. Ordentliche Kammerversammlung am 21. November 2015

Die Mitgliederversammlung der Steuerberaterkammer Brandenburg fand am 21.11.2015 im Inselhotel Potsdam-Hermannswerder statt. Vor Eintritt in die Tagesordnung gedachte die Mitgliederversammlung der 2015 verstorbenen Berufskolleginnen und -kollegen. Herr Präsident Meier würdigte dabei auch die Verdienste der langjährigen Vizepräsidentin, Frau Gabriela Starck.

Nach der Genehmigung der Tagesordnung und der Erledigung der erforderlichen Regularien erstattete der Präsident der Steuerberaterkammer Brandenburg, Herr Reinhard Meier, den Tätigkeitsbericht des Vorstandes. Präsident Meier ging in seinem Bericht auf wesentliche berufs- und steuerpolitische Entwicklungen sowie die Arbeit des Vorstandes im zu Ende gehenden Jahr 2015 ein. Er berichtete u. a. zu folgenden Schwerpunkten:

- Entwicklung des Berufsstandes im Jahre 2015 anhand ausgewählter Kennziffern,
- Inhalt und Anliegen der Initiative „Steuerberatung 2020“
- Zunehmende Digitalisierung der Arbeitsprozesse in der Steuerverwaltung und in den Kanzleien,
- Einführung von Risikomanagementsystemen und der vorausgefüllten Steuererklärungen,
- AO-Änderung und zu erwartende Auswirkungen
- Zur „Aus- und Fortbildungssituation“

Herr Meier führte zur „Aus- und Fortbildungssituation“ aus, dass die Vorstandsarbeit auf dem Gebiet der Berufsausbildung auf die Gewinnung qualifizierter Mitarbeiter für die Kanzleien gerichtet sei. Von großer Bedeutung für das erfolgreiche Bestehen im Wettbewerb mit anderen Anbietern unter den Bedingungen sich verändernder Aufgabenfelder seien gut ausgebildete Mitarbeiter in den Kanzleien. Demografisch bedingt werde die Anzahl der Ausbildungsplatzbewerber in den nächsten Jahren im Land Brandenburg weiter zurückgehen. Fachkräftemangel in den Kanzleien sei vorhersehbar.

Deshalb sei der Berufsstand aufgerufen, sich um die Bereitstellung von Ausbildungsplätzen und die Gewinnung geeigneter Bewerber zu kümmern.

Herr Meier berichtete über die Aktivitäten der Steuerberaterkammer Brandenburg bei der Gewinnung von Ausbildungsplatzbewerbern, der Berufsausbildung sowie der beruflichen Fortbildung. Mit seiner Empfehlung zur Erhöhung der Ausbildungsvergütungen ab 01.01.2016 habe der Vorstand dem Umstand Rechnung getragen, dass eine angemessene Ausbildungsvergütung auch eine gute Werbung für den attraktiven Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ sei.

Die Kammerversammlung billigte einstimmig den Bericht des Vorstands und erteilte dem Vorstand einstimmig für seine Tätigkeit Entlastung.

Nach dem Bericht der Rechnungsprüfer genehmigte die Kammerversammlung einstimmig den Jahresabschluss für das Jahr 2014 und die Plan-Gewinn- und Verlustrechnung 2016.

Der Kammerbeitrag für das Jahr 2016 wurde einstimmig in Höhe von EUR 400,00 je Kammermitglied beschlossen.

Die Kammerversammlung wählte Frau Miriam-Manuela Stark, Steuerberaterin, LDW-Buchstelle, als weiteres Vorstandsmitglied.

Vorstand und Geschäftsführung gratulieren Frau Stark zu dessen Wahl und wünschten eine erfolgreiche Amtsführung.

Zu stellvertretenden Rechnungsprüfern wurden

Frau Dr. Stefanie Sewekow, Steuerberaterin und Frau Christina Woellert, Steuerberaterin

gewählt.

Herr Meier bedankte sich im Namen des Vorstandes der Steuerberaterkammer Brandenburg bei allen Kammermitgliedern für die Unterstützung und das entgegengebrachte Vertrauen. Der Berufsstand in Brandenburg werde auch im kommenden Jahr die Herausforderungen meistern.

Besonderen Dank und Anerkennung sprach Herr Meier jenen Kolleginnen und Kollegen aus, die ehrenamtlich in unterschiedlichsten Ausschüssen der Steuerberaterkammer tätig sind.

Der Vorstand appellierte an alle Kammermitglieder, auch im nächsten Jahr Ausbildungsplätze zur Verfügung zu stellen und trotz aller Probleme in die berufliche Bildung und Fortbildung zu investieren.

Im Anschluss an die Kammerversammlung wählte der Vorstand Frau Beate Humbert, Steuerberaterin, LDW-Buchstelle zur Vizepräsidentin.

2. Hinweis auf Amtliche Bekanntmachungen der Steuerberaterkammer Brandenburg

Amtliche Bekanntmachungen der Steuerberaterkammer Brandenburg erfolgen im Internet unter

www.stbk-brandenburg.de/Amtl.-Bekanntmachungen

Ergänzend zu den Internet-Veröffentlichungen wird im Mitteilungsblatt der Steuerberaterkammer auf Veröffentlichungen hingewiesen. Der vollständige Text ist dem Internetauftritt der Steuerberaterkammer Brandenburg unter dem o. a. Link zu entnehmen.

In der Zeit vom 01.10.2015 bis 31.12.2015 sind folgende Amtliche Bekanntmachungen veröffentlicht worden:

Amtliche Bekanntmachung 7/2015

Prüfungsausschüsse für den Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ der Steuerberaterkammer Brandenburg

Amtliche Bekanntmachung 8/2015

Prüfungstermine und Anmeldefristen für den Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“

Amtliche Bekanntmachung 9/2015

Verleihung der Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“
hier: Prüfungstermine und Anmeldefristen

Amtliche Bekanntmachung 10/2015

Fortbildungsprüfung „Steuerfachwirt/in“
hier: Prüfungstermine und Anmeldefristen 2016

Amtliche Bekanntmachung 11/2015

Bekanntmachung zur Steuerberaterprüfung 2016

Amtliche Bekanntmachung 12/2015

Steuerberaterprüfung
hier: Hilfsmittelerlass 2016.

Amtliche Bekanntmachung 13/2015

hier: Ausbildungsvergütung

3. Verleihung der Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ hier: Prüfungsergebnisse und Fristen 2016

Wir möchten an dieser Stelle sehr herzlich den Kolleginnen und Kollegen

Annika Schumann	StBin	StBK Brandenburg
Daniel Spautz	StB, RA	StBK Thüringen
Andreas Präkelt	StB	StBK Thüringen
Gudrun Prophet	StBin	StBK Sachsen-Anhalt
Sven Kampfert	StB	StBK Sachsen-Anhalt

gratulieren, die am 08.12.2015 die mündliche Prüfung vor dem Prüfungsausschuss der Steuerberaterkammer Brandenburg bestanden haben und zur Führung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ berechtigt sind.

Im Einvernehmen mit dem Sachkundeausschuss gemäß § 43 Abs. 4 DVStB wird als Termin für die Durchführung der mündlichen Prüfung 2016 zur Verleihung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ der

06.12.2016

in der Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer Brandenburg festgelegt.

Anträge auf Prüfungsdurchführung und Prüfungsbefreiung sind bis zum

31. Oktober 2016

bei der Steuerberaterkammer Brandenburg einzureichen.

Die Termine für die Kompaktseminare zur Vorbereitung auf die Prüfung können bei der HLBS-Informationsdienste GmbH (Telefon: 02241-8661770) erfragt werden.

4. Jahresmeldungen für Steuerberatungsgesellschaften nach § 50 DVStB

Wir möchten daran erinnern, dass die Mitglieder des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs oder die vertretungsberechtigten Gesellschafter einer Steuerberatungsgesellschaft sowie die Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts im Sinne des § 50 a Abs. 2 Satz 1 StBerG **alljährlich im Monat Januar** eine von ihnen unterschriebene Liste der Gesellschafter, aus welcher Name, Vorname, Beruf, Wohnort und berufliche Niederlassung der Gesellschafter, ihre Aktien, Stammeinlagen oder Beteiligungsverhältnisse zu ersehen sind, bei der zuständigen Steuerberaterkammer einzureichen haben. Sind seit Einreichung der letzten Liste Veränderungen hinsichtlich der Person oder des Berufs, der Gesellschafter und des Umfangs der Beteiligung nicht eingetreten, so **genügt die Einreichung einer entsprechenden Erklärung**.

Wir verweisen auf das Rundschreiben 4/2015, das wir an alle Steuerberatungsgesellschaften auf elektronischem Weg versandt haben.

5. Seminarveranstaltungen 2016 hier: Voraussichtliche Termine

Termin	Seminar	Dozent
17.03.2016 9.00 – 13.00 Uhr	„Aktuelles Steuerrecht – Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen“	Michael Daumke, LRD a.D.
19.05.2016 9.00 – 13.00 Uhr	„Aktuelle steuer- und zivilrechtliche Entwicklung im GmbH-Recht“	Michael Daumke LRD a.D.
22.09.2016 9.00 – 13.00 Uhr	„Aktuelles steuerliches Verfahrensrecht“	Michael Daumke LRD a.D.
10.11.2016 9.00 – 13.00 Uhr	„Aktuelles Steuerrecht – Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen“	Michael Daumke LRD a.D.

6. HLBS-Vorbereitungsseminar zum Erwerb der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“

Der HLBS als Fach- und Berufsverband der Landwirtschaftlichen Buchstellen bietet über seine Fortbildungseinrichtung ein dreitägiges Kompaktseminar zum Steuerrecht der Land- und Forstwirtschaft, des Agrarrechts, der landwirtschaftlichen Betriebswirtschaft und des Rechnungswesens sowie des Agrarkreditwesens an.

Das Seminar bereitet auf die Prüfung der besonderen Sachkunde gem. § 44 StBerG i. V. m. §§ 43, 44 DVStB zur Erlangung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ vor. Die Berufsbezeichnung kann an Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Rechtsanwälte verliehen werden.

Die berufliche Bezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ ist an die Person gebunden und bringt zum Ausdruck, dass der Träger eine besondere Sachkunde in der Steuerberatung für land- und forstwirtschaftliche Betriebe nachgewiesen hat.

Weitere Informationen zu den Seminarinhalten und Terminen: <http://www.hlbs.de/ca/b/Ind/>.

7. Neuberufung der Ausschüsse der Bundessteuerberaterkammer

Das Präsidium der Bundessteuerberaterkammer hat auf der Basis der Vorschläge der Steuerberaterkammern die Ausschüsse der Bundessteuerberaterkammer neu berufen. Aus unserem Kammerbereich gehören den Ausschüssen an

- Prof. Dr. Andreas Musil, Universität Potsdam
Ausschuss 41 – Verfahrens-/Steuerstrafrecht
- Dipl.-Kffr. (FH) Sabine Ziesecke, Steuerberaterin
Ausschuss 70 – Sozialversicherungsbeitragsrecht, Lohnsteuer.

Wir gratulieren den Berufenen und wünschen eine erfolgreiche Tätigkeit.

8. DEUTSCHER STEUERBERATERKONGRESS 2016 am 23. und 24. Mai in Berlin

Am 23. und 24. Mai findet in Berlin der DEUTSCHE STEUERBERATERKONGRESS 2016 statt. Der Kongress bietet ein umfangreiches, topaktuelles Fachprogramm. Hochkarätige Experten geben in ihren Vorträgen wertvolle Praxishinweise zu Themen, mit denen sich der Berufsstand zurzeit befasst. Zahlreiche Arbeitskreise, Foren und Workshops vermitteln die neuesten Rechtsentwicklungen und bieten Gelegenheit zum fachlichen Austausch mit Berufskolleginnen und -kollegen:

Arbeitskreise

- 2016: Aktuelles aus Gesetzgebung, Rechtsprechung und Finanzverwaltung (Strahl, Köln)

- Die neuen Erbschaftsteuerregeln in der Beratungspraxis (Söffing, Düsseldorf)
- Internationale Steuerplanung – wichtig auch für KMU (Hundsdoerfer, Berlin)

Foren und Workshops

- Die Personengesellschaft in Gestaltungsberatung und Rechtsprechung (Prinz, Köln /Wendt, München)
- Brennpunkte im Umsatzsteuerrecht 2016 (Neuhahn, Berlin)
- Kanzleiführung: Businessmodell Kanzlei (Hausmann, Berlin)
- Treffpunkt junger Steuerberater: Hotspot Gebührenrecht – Grundzüge der StBVV und des Honorarmanagements (Feiter, Düsseldorf)
- Das neue Verfahrensrecht – was müssen Steuerberater beachten? (Lindgens, Bonn / Groß, München)
- Besteuerung von Kapitaleinkünften unter Berücksichtigung der Investmentsteuerreform (Kretzschmann, Berlin)
- Workshop „Zoll und Umsatzsteuer – Verknüpfungen, Besonderheiten, Gemeinsamkeiten“ (Wolffgang, Münster / Harksen, Münster)

Eine große Fachaussstellung und ein abwechslungsreiches Ausflugsprogramm sowie Begrüßungs-, Fest- und Partyabend runden den Kongress ab.

Die Kongressbroschüre ist ab Februar unter www.bstbk.de abrufbar oder kann bei der Bundessteuerberaterkammer (Telefon: 030 240087-0; Telefax: 030 240087-54; E-Mail: seminare@bstbk.de) angefordert werden.

9. Wechsel an der Spitze des Finanzamtes Oranienburg

Brandenburgs Finanzstaatssekretärin **Daniela Trochowski** hat am 24.11.2015 Peter Neiß nach mehr als 22 Jahren an der Spitze des Finanzamtes in den Ruhestand verabschiedet. Zugleich begrüßte die Staatssekretärin Michael Fehlauer offiziell als neuen Vorsteher im Finanzamt Oranienburg.

Das Finanzamt ist mit seinen 330 Beschäftigten für die steuerlichen Angelegenheiten des gesamten Landkreises Oberhavel zuständig. Darüber hinaus ist die Behörde zusammen mit dem Finanzamt Cottbus bundesweit zuständig für die Umsatzbesteuerung von in Deutschland tätigen Unternehmerinnen und Unternehmern aus Polen und Slowenien sowie für die Ertragsbesteuerung von polnischen und slowenischen Bauunternehmen und deren Beschäftigten.

Auf diese Besonderheit ging auch Brandenburgs Finanzstaatssekretärin in ihrer Rede zu dem Führungswechsel ein. An **Peter Neiß** gerichtet hob sie hervor: „Sie haben persönlich in Polen für dieses damals neue Besteuerungssystem geworben und vor Polnischen Unternehmensverbänden und Polnischen Steuerberatern erläutert. Damit

haben Sie wichtige Impulse für die Akzeptanz dieser schwierigen Materie gesetzt.“

Anders als Neiß blickt **Michael Fehlauer** nicht auf eine klassische Laufbahn in der Finanzverwaltung zurück, sondern auf eine lange Verwaltungs-Karriere mit unterschiedlichen Stationen. „Ihre Vita steht für die Eigenschaften, die der moderne öffentliche Dienst insbesondere von seinen Führungskräften erwartet, nämlich Flexibilität und Engagement“, sagte Trochowski an Fehlauer gerichtet.

Der Präsident der Steuerberaterkammer Brandenburg überbrachte die Glückwünsche des Berufsstandes an den neuen Vorsteher und wünschte Herrn Neiß alles Gute für den bevorstehenden Ruhestand.

10. Finanzämter Frankfurt (Oder) und Fürstenwalde wurden am 23. November 2015 zusammengelegt

Am 23. November 2015 wurden die bisherigen Finanzämter Frankfurt (Oder) und Fürstenwalde am Standort Frankfurt zusammengelegt. Damit wird die vor mehr als zwei Jahren getroffene Entscheidung umgesetzt, um angesichts der sinkenden Zahl von Steuerfällen und in der Folge einer abnehmenden Beschäftigtenzahl langfristig ein großes, leistungsfähiges Finanzamt in der Region zu erhalten.

Für die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler ändert sich mit der Zusammenlegung wenig. **Am Freitag, 20. November 2015, öffnete letztmals das bisherige Finanzamt Fürstenwalde in der Beeskower Chaussee 12. Ab Montag, 23. November 2015, befindet sich stattdessen eine auswärtige Service- und Informationsstelle** des Finanzamts Frankfurt (Oder) in Fürstenwalde (Dr.-Goltz-Str. 14). Hier stehen den Bürgerinnen und Bürger auch weiterhin Ansprechpartner/innen zu wichtigen steuerliche Angelegenheiten zur Verfügung.

Nach der Zusammenlegung am Standort Frankfurt (Oder) wird das Finanzamt für die steuerlichen Angelegenheiten der Bürgerinnen und Bürger und der Unternehmen der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) und des Landkreises Oder-Spree zuständig sein.

Der Präsident der Steuerberaterkammer Brandenburg, Herr Reinhard Meier, nahm am 2. Dezember 2015 an der Einführung der Vorsteherin, Frau Gabriele Bosse, sowie der Verabschiedung des ehemaligen Vorstehers, Herrn Ralf Läscher, teil und überbrachte die Grüße des Berufsstandes.

11. Bericht über die Mitgliederbewegung im Zeitraum 01.10.2015 bis 31.12.2015

1. Anerkennung von Steuerberatungsgesellschaften

Hehn Steuerberatungsgesellschaft Hohen Neuendorf mbH 23.11.2015

2. Verlegung der beruflichen Niederlassung

- Zugänge -

Steuerberater/Steuerbevollmächtigte

Dipl.-Kffr. Anna Dumke Steuerberaterin WP-in	01.04.15	Verlegung von Kammer Berlin
Janine Berndt Steuerberaterin	01.10.15	Verlegung von Kammer Berlin
Dipl.-FW (FH) Stefanie Foese Steuerberaterin	01.10.15	Verlegung von Kammer Sachsen-Anhalt
Dipl.-BWin (BA) Anne Rothkegel Steuerberaterin	01.10.15	Verlegung von Kammer Berlin
Jutta Schiller Steuerberaterin	01.10.15	Verlegung von Kammer Berlin

Steuerberatungsgesellschaften

- Keine -

- Bestellungen von Steuerberatern -

- Keine -

- Abgänge -

Steuerberater/Steuerbevollmächtigte

Dipl.-Kffr (FH) Melanie Jebram Steuerberaterin	31.12.15	Verlegung nach Kammer Niedersachsen
Ing.-Ök. Peter Wichmann Steuerberater	31.12.15	Verlegung nach Kammer Berlin

Steuerberatungsgesellschaften

- Keine -

3. Bekanntgabe von Mitgliederlösungen gem. § 45 bzw. § 54 StBerG

Dipl.-BW Susanne Petrasch Steuerberaterin	12.10.2015
Edeltraut Bartke Steuerberaterin	31.10.2015

Dipl.-Finanzw. Karl Ulrich Thöns Steuerberater	26.11.2015
Karin Rischke Steuerbevollmächtigte	31.12.2015
Margita Scholz Steuerbevollmächtigte	31.12.2015
SEDOCK Steuerberatungsgesellschaft mbH	31.12.2015
Dipl.-Finw. Annette Zander Steuerberater	31.12.2015

12. Abwehr unerlaubter Hilfeleistung in Steuersachen sowie verbotswidriger Werbung

In der Zeit vom 01.10.2015 bis 31.12.2015 wurde eine strafbewehrte Unterlassungserklärung wegen uneingeschränkter Werbung mit Angeboten für unerlaubte Hilfeleistung in Steuersachen bzw. unerlaubter Hilfeleistung in Steuersachen abgegeben sowie ein Urteil vor dem Landgericht Frankfurt (Oder) zu Gunsten der Steuerberaterkammer Brandenburg erwirkt.

13. Erreichbarkeit der Geschäftsstelle zum Jahreswechsel 2015/2016

Wir möchten unseren Kammermitgliedern zur Kenntnis geben, dass die Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer Brandenburg vom

24. Dezember 2015 bis einschließlich 3. Januar 2016

nicht besetzt ist. Die Geschäftsstelle ist am 04.01.2016 wieder zu erreichen.

II. Steuerberatungsgesetz/Berufsrecht

14. Unzulässige Mandatsvermittlung hier: Urteil des Landgerichts Köln vom 1.09.2015 – Az.: 33 O 39/15

In dem entschiedenen Fall hatte die beklagte GmbH, ein sogenanntes „Expertenetzwerk“, vertreten durch zwei Geschäftsführer, mehreren Steuerberatern in unterschiedlichen Regionen in Deutschland per E-Mail die Vermittlung von Mandanten gegen Zahlung einer „Bearbeitungsgebühr“ angeboten. Die Gesellschaft wurde insoweit von der Steuerberaterkammer Köln abgemahnt. Die beklagte GmbH gab daraufhin lediglich eine eingeschränkte Unterlassungserklärung ab, in der sie Vermittlungsangebote, die die unternehmensberatende Tätigkeit

der Steuerberater betreffen, ausnahm. Die Geschäftsführer gaben gar keine Unterlassungserklärung ab.

Die Steuerberaterkammer Köln hatte Klage auf Abgabe einer uneingeschränkten Unterlassungsverpflichtung erhoben. Das Landgericht Köln verurteilte alle Beklagten, es zu unterlassen, Angehörigen der steuerberatenden Berufe Mandatsvermittlungsangebote, auch wenn sich diese lediglich auf die unternehmensberatende Tätigkeit beziehen, gegen Zahlung einer Bearbeitungsgebühr, zu unterbreiten.

In dem Urteil wird festgestellt, dass § 9 StBerG auch für unternehmensberatende Tätigkeiten gilt, die im Rahmen der Berufsausübung als Steuerberater erbracht werden. Bei der „Bearbeitungsgebühr“ handelt es sich nach Auffassung des Landgerichts Köln nicht um im Interesse der angeschriebenen Steuerberater angefallene Kosten, sondern um einen Vorteil, den die Beklagte für die Vermittlung von Mandanten zu erreichen suche.

Das Landgericht kommt darüber hinaus zu dem Ergebnis, dass auch die Klage gegen die beklagten Geschäftsführer begründet sei. Es könne insoweit dahinstehen, ob die Entscheidung über das Anschreiben der Steuerberater üblicherweise auf Geschäftsführebene getroffen werde. Jedenfalls nach Kenntnisnahme von dem Wettbewerbsverstoß und der Abgabe der eingeschränkten Unterlassungserklärung sei die Entscheidung getroffen worden, in Zukunft wettbewerbswidrig zu handeln und damit die Erstbegehungsgefahr begründet worden.

15. Versicherungsschutz für die Tätigkeit als Praxistreuhänder

Soll die Praxis eines verstorbenen Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten auf eine Person übertragen werden, die im Zeitpunkt des Todes noch nicht zur Hilfeleistung in Steuersachen befugt ist, kann auf Antrag der Erben die zuständige Steuerberaterkammer einen Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten als Treuhänder bestellen (§ 71 Abs. 1 StBerG).

Nach den geltenden Versicherungsbedingungen ist die Tätigkeit als Praxistreuhänder nicht über die eigene Berufshaftpflichtversicherung des als Treuhänder bestellten Steuerberaters bzw. Steuerbevollmächtigten versichert, soweit mit der Versicherung keine entsprechende Deckungserweiterung vereinbart wird. Stattdessen ist die Tätigkeit als Praxistreuhänder – für die Dauer der Bestellung – über die Berufshaftpflichtversicherung des verstorbenen Steuerberaters mitversichert. Dies gilt allerdings nur, wenn der Versicherungsvertrag des verstorbenen Steuerberaters fortgeführt wird.

Der Versicherungsvertrag endet zwar nicht automatisch mit dem Tod des Steuerberaters, sondern läuft – bei fehlender Kündigung durch die Erben – zunächst weiter. Wird der Versicherungsvertrag des verstorbenen Steuerberaters wegen des Todesfalles aber von den Erben gekündigt und hat der als Praxistreuhänder tätige Steuerbe-

rater seine Berufshaftpflichtversicherung nicht um diese zusätzliche Tätigkeit erweitert oder eine zusätzliche Versicherung für die Tätigkeit als Praxistreuhänder abgeschlossen, besteht für den Praxistreuhänder dagegen kein Versicherungsschutz.

In dem Fall, dass eine solche Deckungserweiterung oder Zusatzversicherung nicht besteht, wird daher zur Vermeidung von Versicherungslücken dringend empfohlen, den Versicherungsvertrag des verstorbenen Steuerberaters fortzuführen und nach Bestellung eines Praxistreuhandlers hierüber die Versicherung zu unterrichten.

Die Erben des verstorbenen Steuerberaters sind über dessen Berufshaftpflichtversicherung bis zur Bestellung eines Praxistreuhandlers, begrenzt auf einen Zeitraum von bis zu acht Wochen nach dem Tod des Versicherungsnehmers, mitversichert, soweit nicht Versicherungsschutz aus einer eigenen Versicherung besteht. Diese Mitversicherung trägt dem Umstand Rechnung, dass nach dem Tod des Steuerberaters der Kanzleibetrieb zunächst weiterläuft und daher durch die Kanzleimitarbeiter Schäden verursacht werden könnten. Durch die Übergangsfrist von acht Wochen soll den Erben Zeit gegeben werden, einen Praxistreuhänder zu bestellen bzw. über die weitere Fortführung des Versicherungsvertrages des verstorbenen Steuerberaters zu entscheiden.

Um Versicherungslücken zu vermeiden, ist somit darauf zu achten, dass der Praxistreuhänder innerhalb von acht Wochen nach dem Tod des Steuerberaters bestellt wird. Die Erben sollten daher unmittelbar nach Eintritt des Todesfalles Kontakt mit der Steuerberaterkammer aufnehmen, damit ein Praxistreuhänder zeitnah bestellt werden kann. Weitere Tipps und Empfehlungen zum Verhalten im Todesfall finden sich in den „Hinweisen der Bundessteuerberaterkammer zu notwendigen Maßnahmen im Todesfall von Steuerberatern“, die im Berufsrechtlichen Handbuch (Teil I, Nr. 5.2.3.5) abgedruckt sind.

16. Rechtsfragen rund um die E-Mail

Auch im elektronischen Rechtsverkehr gilt der Grundsatz der verschwiegenen Berufsausübung. Wer mit seine Mandanten auf elektronischem Wege kommuniziert, muss sicherstellen, dass kein unbefugter Dritter Kenntnis vom Inhalt einer E-Mail erlangt. Wir alle wissen, dass es zwischenzeitlich Möglichkeiten gibt, den elektronischen Rechtsverkehr sicher oder, mit Blick auf die NSA, ziemlich sicher zu gestalten. Zu nennen sind hier die Programme wie De-Mail, E-Post-Brief oder die DATEV E-Mail-Verschlüsselung. Wer solche Programme nutzt, ist – bezogen auf den Vorwurf der Verschwiegenheitspflichtverletzung – auf der sicheren Seite.

Aber ist die Nutzung dieser Programme auch zwingend?

Mandant ist Herr des Verfahrens

Geschützt wird der Mandant und dieser kann frei bestimmen, ob und welchen (Geheimnis-) Schutz er haben möchte. Er kann seinen Steuerberater von der Ver-

schwiegenheitspflicht ganz oder teilweise entbinden. Entsprechend kann er, bezogen auf den elektronischen Rechtsverkehr, bestimmen, wie sensibel sein Steuerberater mit seinen Daten umzugehen hat.

Daraus folgt zunächst, dass der Steuerberater ohne Zustimmung des Mandanten nur dann elektronisch mit ihm kommunizieren darf, wenn die Vertraulichkeit sichergestellt ist. Das ist bei unverschlüsselten E-Mails nicht der Fall, denn E-Mails lagern auf irgendwelchen Servern irgendwo in der Welt und sind jedenfalls für die mit den EDV-Systemen befassten Personen potentiell lesbar.

Mandant muss besondere Formen der Kommunikation „genehmigen“

Demgemäß muss sich der Steuerberater von seinem Mandanten bestätigen lassen, dass dieser mit der Kommunikation via E-Mail einverstanden ist. Diese Zustimmung muss nicht zwingend schriftlich erfolgen, konkludentes Handeln reicht aus, beispielsweise wenn der Mandant seinen Berater via E-Mail auffordert, ihm bestimmte Auskünfte zu erteilen oder auch ihm den Jahresabschluss als Anhang zu einer E-Mail zu schicken.

Sensible Daten - sensible Behandlung

Allerdings hängt der Grad der Verschwiegenheit auch davon ab, wie sensibel die Daten sind. Geht es um echte Geschäftsgeheimnisse (Verträge, Beteiligungen, betriebswirtschaftliche Interna), wird der Steuerberater gut beraten sein, wenn er diese, auch wenn zuvor allgemeine Dinge via Email ausgetauscht wurden, nicht auf ungesichertem Wege verschickt. Der Mandant könnte sonst später den Vorwurf erheben, dass er zwar eine allgemeine Korrespondenz via E-Mail akzeptiert oder sogar gewollt hat, nicht aber das ungeschützte Versenden sensibler Daten. Für diese, in der Praxis ja auch regelmäßig vorkommenden Fälle sollte sich der Steuerberater eine möglichst genaue Freistellung seitens des Mandanten geben lassen (schriftlich). Dies kann abweichend von gelegentlich zu lesenden Ansichten durchaus im Rahmen eines Steuerberatungsvertrages erfolgen. Die Abfassung einer gesonderten Vereinbarung ist hierfür nicht notwendig. Folgende Formulierungen könnten dabei verwendet werden:

„Wird im Rahmen der elektronischen Kommunikation zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer oder sonstigen Dritten (z. B. Finanzämtern, Kreditinstituten) die Übermittlung von Daten nicht durch eine geeignete Verschlüsselung geschützt, besteht die grundsätzliche Gefahr, dass Daten von Dritten abgefangen und gelesen werden können.“

- *In Kenntnis dieser Gefahr wünscht der Auftraggeber gleichwohl die Übermittlung von Daten per E-Mail ohne weitere Sicherungsmaßnahmen an die eigene E-Mail-Adresse.*
- *Der Auftragnehmer darf Daten (z. B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen) unverschlüsselt an Dritte, mit denen der Auftraggeber in Geschäftsbeziehung steht*

(z. B. Kreditinstitute), versenden oder von diesen empfangen, wenn die Übermittlung oder der Empfang vom Auftrag umfasst sind.“

Fazit

Soweit der Mandant sich allgemein (ggf. durch konkludentes Handeln) damit einverstanden erklärt, dass sein Steuerberater mit ihm unverschlüsselt elektronisch kommuniziert, darf der Steuerberater wenig sensible Daten „einfach so“ per E-Mail versenden. In dem Moment, in dem sensible Daten (z. B. Jahresabschluss, Steuererklärung) elektronisch versandt werden, sollte hierzu eine ganz konkrete Zustimmung des Mandanten eingeholt werden. Eine allgemeine Zustimmung des Mandanten im Steuerberatungsvertrag, dass er sich mit einer E-Mail-Kommunikation einverstanden erklärt, ist im Zweifel nicht ausreichend.

Im Steuerberatungsvertrag sollte explizit aufgeführt werden, welche Daten und Informationen ohne weitere Schutzmaßnahmen versandt werden dürfen. Auf der sicheren Seite ist der Steuerberater immer, wenn die Daten verschlüsselt versendet werden.

Es macht durchaus Sinn, sich die entsprechenden Systeme bzw. Programme einmal genauer anzuschauen, denn eine Verschlüsselung ist nicht so kompliziert, wie es auf den ersten Blick scheint.

(Quelle: Kanzlei intern 08/2015)

17. Nichtigkeit eines Praxisübertragungsvertrages wegen fehlender Zustimmung der Mandanten

Wir möchten in diesem Zusammenhang auf das Urteil des LG Mönchengladbach **26 Berufsrecht** vom 11.06.2013 (3 O 296/10) hinweisen, in dem es um die Klage eines Steuerberaters auf Zahlung des Kaufpreises für eine Steuerberaterpraxis ging. Das Gericht hatte den Zahlungsanspruch des Klägers (Praxisveräußerers) dem Grunde nach bejaht und den Beklagten verurteilt, an den Kläger einen Teil des geltend gemachten Kaufpreises zzgl. Zinsen zu zahlen. Bemerkenswert war, dass das LG Mönchengladbach die Nichtigkeit des Praxisübertragungsvertrages wegen angeblich fehlender Zustimmung der Mandanten verneint hatte. Das Landgericht hatte keinerlei Feststellungen und Ausführungen dazu gemacht, ob die Mandanten seitens des Veräußerers um die Zustimmung zur Praxisübertragung gebeten wurden und ob sie eine solche Zustimmungserklärung ausdrücklich oder konkludent erteilt hatten. Stattdessen verneinte das Gericht eine mögliche Nichtigkeit mit dem Hinweis auf die spezialgesetzliche Vorschrift des § 64 Abs. 2 StBerG. Nach dieser Vorschrift dürfen Steuerberater Gebührenforderungen ohne Zustimmung des Mandanten an andere Steuerberater abtreten. Deshalb – so das Gericht – sei erst recht die Offenbarung von grundsätzlich geschützten Mandanteninternas im Rahmen der Kaufpreisberechnung und damit die notwendige Weitergabe dieser Daten an einen Käufer, der ebenfalls Steuerberater ist, zulässig. Es entspreche gerade auch dem Anliegen des Gesetzgebers

mit der Neufassung des § 64 Abs. 2 StBerG, den Verkauf von Kanzleien der rechts- und wirtschaftsberatenden Berufe wesentlich zu erleichtern.

OLG bejaht Nichtigkeit des Praxisübertragungsvertrages

Dem ist das OLG Düsseldorf, das über die Berufung des Beklagten zu entscheiden hatte, mit Urteil vom 09.01.2014 (I-13 U 66/13) entgegengetreten. Das Gericht sah keinen Anlass, von der bisherigen Rechtsprechung abzuweichen. Die Nichtigkeit des Praxisübertragungsvertrages folge weiterhin aus § 134 BGB i. V. m. § 203 StGB. Ein Vertrag über die Veräußerung einer Anwalts- oder Steuerberatungskanzlei, in dem sich der Veräußerer zur Übergabe der Mandantenakten ohne Einwilligung der betroffenen Mandanten verpflichtet, verletzt deren informationelles Selbstbestimmungsrecht und die dem Veräußerer nach § 203 StGB auferlegte Schweigepflicht.

§ 64 Abs. 2 StBerG steht der Annahme der Nichtigkeit des Praxisübertragungsvertrages nicht entgegen

Nach Auffassung des OLG ist § 64 Abs. 2 StBerG (bzw. § 49b Abs. 4 BRAO) eine spezialgesetzliche Vorschrift, deren Anwendungsbereich auf die Abtretung von Gebührenforderungen beschränkt ist. Eine erweiternde Auslegung bzw. Anwendung auf Praxisverkäufe im allgemeinen verbiete sich in Anbetracht dessen, dass das grundgesetzlich verankerte Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Mandanten nach Artikel 2 GG unter dem Schrankenvorbehalt der verfassungsmäßigen Ordnung stehe, so dass eine Offenbarungsbefugnis als Ausnahme durch ein Gesetz geregelt werden müsste. Daran fehle es hier. Dementsprechend hebe § 28 Abs. 2 BOSTB ausdrücklich hervor, dass die Pflicht zur Verschwiegenheit bei der Übertragung der Praxis in besonderer Weise zu beachten sei. Den Auftraggeber betreffende Akten und Unterlagen dürften nur nach seiner Einwilligung übertragen werden.

Zustimmung muss tatsächlich erfolgen – Vertragliche Regelung allein genügt nicht

Im konkreten Fall hatten die Parteien in dem Praxisübertragungsvertrag ausdrücklich geregelt, dass der Veräußerer verpflichtet ist, die Zustimmung der Mandanten zu der Übernahme der Beratungsverträge und der sonstigen Auftragsverhältnisse einzuholen. Nach den Feststellungen des OLG hatte der Kläger allerdings versäumt, die Zustimmung jedenfalls der überwiegenden Mehrheit der Mandanten einzuholen. Der Kläger selbst hatte in seiner Berufungserwiderung eingeräumt, dass er „im Einzelfall noch keine Gelegenheit gefunden hatte, die Mandanten bereits vor dem Übergabestichtag persönlich auf die bevorstehende Praxisübertragung anzusprechen und sie um Erteilung ihrer Zustimmung zur Mandatsübertragung auf den Beklagten zu bitten“. Eine bloße vertragliche Verpflichtung zur Einholung der Einwilligung der Mandanten im Praxisübertragungsvertrag, so das OLG, genüge aber nicht. Vielmehr müsse die Zustimmung auch tatsächlich vor Übertragung erfolgen, um den Anforderungen des § 203 StGB zu genügen.

Gesamtnichtigkeit trotz salvatorischer Klausel

Die Nichtigkeit erfasste gem. § 139 BGB den gesamten Vertrag. Zwar enthielt dieser eine sogenannte salvatorische Klausel. Nach ständiger Rechtsprechung kommt allerdings Gesamtnichtigkeit trotz salvatorischer Klausel insbesondere in Betracht, wenn nicht nur eine Nebenabrede, sondern eine wesentliche Vertragsbestimmung unwirksam ist und durch die Teilnichtigkeit der Gesamtcharakter des Vertrages verändert würde. Dies war hier der Fall. Gegenstand des Praxisübertragungsvertrages war im Wesentlichen der Mandantenstamm und nicht andere Vermögenswerte des Unternehmens (der Gesamtkaufpreises betrug 721.000,00 €).

Keine Herausgabe und kein Wertersatz

Rechtsfolge der Nichtigkeit eines Praxisübertragungsvertrages ist die Rückabwicklung nach Bereicherungsrecht, also auch die Herausgabe der übergebenen Praxis, in der diese sich zur Zeit der Herausgabe befindet. Der Kläger hatte allerdings keinen Herausgabeanspruch geltend gemacht. Ebenso wenig hatte er Wertersatz für die übergebenen Mandanten geltend gemacht, so dass die Berufung vollumfänglich Erfolg hatte.

Die fatalen Auswirkungen für den Verkäufer

Der Käufer muss deshalb nach diesem Urteil

1. keinen Kaufpreis zahlen,
2. die Mandanten nicht „herausgeben“ und
3. keinen Wertersatz für die übergebenen Mandanten zahlen. Damit kommt der fehlgeschlagene Verkauf faktisch einer Schenkung gleich, eine für den Veräußerer verheerende Rechtsfolge.

Rechtskraft

Die Beschwerde über die Nichtzulassung der Revision, die der Kläger und Berufungsbeklagte eingelegt hatte, ist durch Beschluss des BGH vom 22.07.2014 (VIII ZR 50/14) zurückgewiesen worden, so dass die Entscheidung rechtskräftig ist.

Fazit: Bei der Praxisübertragung sollte der Veräußerer auch künftig besonderes Augenmerk auf die Zustimmung der Mandanten zur Praxisübertragung legen und diese Zustimmung mit ausreichendem zeitlichem Vorlauf möglichst schriftlich vor dem Stichtag des Praxisübergangs einholen.

(Quelle: Kammerrundschreiben 1/2015, Steuerberaterkammer Thüringen, S. 14 f)

18. Weitergabe von DATEV-Unterberaternummern an Unbefugte

Der Kammer ist bekannt geworden, dass es in der Vergangenheit immer wieder zur Weitergabe von DATEV-Unterberaternummern zur freien Verwendung an Buchhaltungsbüros gekommen ist. Wir möchten hiermit nun aus aktuellem Anlass darauf hinweisen, dass die Weitergabe von DATEV-Unterberaternummern an Unbefugte gegen die Geschäftsbedingungen der DATEV verstößt. In den Geschäftsbedingungen wird zudem auf mögliche Urheberrechtsverletzungen hingewiesen, welche die DATEV neben der Verletzung vertraglicher Vereinbarungen ebenfalls ahndet.

Die Weitergabe der DATEV-Unterberaternummern an unbefugte Dritte stellt daneben auch eine berufsrechtliche Verfehlung dar, die bei Bekanntwerden durch die Berufsaufsicht der Kammer zu untersuchen ist. So kommt neben der Mitwirkung bei unbefugter Hilfeleistung in Steuersachen (§ 12 Abs. 2 Nr. 2 BStB) auch eine Verletzung der gewissenhaften und berufswürdigen Berufsausübung (§ 57 Abs. 1 und 2 StBerG) aufgrund der genannten Rechtsverstöße in Betracht.

19. Kein Vergleichsschluss ohne Erledigungsklausel

Sozietätsauseinandersetzungen haben regelmäßig für alle beteiligten Berater und Gesellschafter persönlich negative Folgen, sie strahlen aber auch ins Außenverhältnis ab. Statistischen Erhebungen zufolge führen Sozietätsauseinandersetzungen, die öffentlich ausgetragen werden und bei denen die ehemaligen Gesellschafter nach Beendigung ihrer Auseinandersetzung getrennte Wege gehen, zu Mandatsverlusten von wenigstens 15 Prozent. Wenn dann noch Streitigkeiten über zu zahlende Abfindungssummen nach dem Gesellschaftsvertrag der betroffenen Beratersozietät ausgetragen werden, vergrößert sich der wirtschaftliche und persönliche Schaden (Stress, Nervenanspannung, sonstige andere körperliche Beschwerden) erheblich.

Über einen derartigen Sachverhalt hatte das Landgericht Paderborn zu befinden, das von dem Berater, an den eine Abfindung zunächst (teilweise) gezahlt wurde, angerufen worden war. Zwischen der aus drei Steuerberatern und einem Rechtsanwalt bestehenden Sozietät war es zum Streit über Abrechnungsmodalitäten, Mandatsbetreuungen und den für die Kanzlei zu leistenden Arbeitseinsatz gekommen. Im Ergebnis dieses Streites einigten sich die Steuerberater mit dem ausscheidenden Rechtsanwalt darauf, dass dieser gegen Zahlung einer laut Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Abfindung aus der Sozietät ausscheiden sollte.

Im Nachgang zu dieser grundsätzlichen Einigung kam es dann zwischen den Parteien zum Streit über die – dem Grunde nach zwar feststehende – Abfindung, deren konkrete Höhe wurde von den Beteiligten jedoch unterschiedlich berechnet. Der ausscheidende Gesellschafter wollte die Abfindung nur aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse aus der Vergangenheit gemessen wissen, während die in der Gesellschaft verbleibenden Berater zur Bemessung der Höhe der Abfindung auch die zukünftigen wirtschaftlichen Verhältnisse nach dem Ausscheiden ihres Ex-Sozius mit berücksichtigen wollten.

Zur Vermeidung lang andauernder Streitigkeiten vereinbarten die Parteien dann die Zahlung einer Abfindungssumme an den Ausscheidenden in Höhe von 125.000 €. In dem zwischen ihnen getroffenen Vergleich fehlte allerdings eine Abgeltungsklausel, da alle Gesellschafter übereinstimmend der Auffassung waren, ungeachtet der vereinbarten Zahlung der Abfindung noch die Kapitalkonten aus der Gesellschaft zum Zeitpunkt des Ausscheidens des Rechtsanwaltes ausgleichen zu wollen.

Im Nachgang zu der Vereinbarung über die Höhe des Abfindungsbetrages rechneten die verbleibenden Gesellschafter mit weiteren, anderen Ansprüchen als denen aus dem Ausgleich des Kapitalkontos auf. An den ausscheidenden Gesellschafter wurde nach Aufrechnung nur ein Betrag in Höhe von rund 33.000 € ausbezahlt. Der ausgeschiedene Gesellschafter hat daraufhin den Abfindungsvergleich angefochten und vor dem Landgericht Paderborn eine noch nicht an ihn geleistete Zahlung in Höhe von 92.000 € verlangt.

Das Landgericht Paderborn hat mit Urteil vom 26.08.2015, Az.: 3 O 394/14, die Klage auf Zahlung abgewiesen, da es den zwischen den Parteien vereinbarten Vergleich wegen eines (versteckten) Totaldissenses als anfänglich unwirksam angesehen hat (vgl. Palandt/Ellenberger, BGB, 71. Auflage 2012, § 155 Rdn. 1). Es hat den ungekürzten Zahlungsanspruch des ausgeschiedenen, klagenden Beraters aber auch insbesondere deshalb abgewiesen, weil der Vergleichstext keine Erledigungsklausel (oder *Ausgleichsklausel*) enthielt.

In der Sache war damit der Streit zwischen den Parteien wieder völlig offen, da zwar der ausgeschiedene, klagende Gesellschafter mit seinem Zahlungsanspruch scheiterte, die verbleibenden, beklagten Gesellschafter aber auch mangels wirksamer Vereinbarung kein dem Grunde und der Höhe nach bemessenes Abfindungsguthaben bescheinigt bekommen hatten mit der Folge, dass die Regelung aus dem Gesellschaftsvertrag, nach der einem ausscheidenden Gesellschafter eine Abfindung zu zahlen ist, wieder auflebte. Durch die Entscheidung des Landgerichts Paderborn wurde also eine Situation wiederhergestellt, wie sie vor Abschluss der Vergleichsvereinbarung zwischen den Parteien bestanden hat.

Beratungshinweis

Um einen Rechtsstreit oder einen Streit wirksam abzuschließen, ist die Vereinbarung einer Abgeltungs- oder Erledigungsklausel in einem Vergleich zwischen den Parteien unerlässlich. Bei einer solchen Klausel handelt

es sich nach herrschender Meinung um ein konstitutives, negatives Schuldanerkenntnis im Sinne von § 397 Abs. 2 BGB (vgl. BAG v. 27.05.2015, Az.: 5 AzR 137/14).

Ob von einer Erledigungsklausel oder Ausgleichsklausel, nach der mit einer Vergleichsregelung „sämtliche wechselseitigen Ansprüche zwischen den Parteien erledigt sind“ auch unbekannte Ansprüche erfasst werden, ist strittig, aber wohl nicht ausgeschlossen. Es kommt insoweit auf den Einzelfall an (vgl. OLG Köln, v. 25.08.1999, Az: 13 U 28/99). Ein ohne eine Abgeltungs- oder Ausgleichsklausel abgeschlossener Vergleich trägt dagegen immer die Gefahr in sich, dass der zwischen den Parteien vereinbarte Inhalt noch durch andere, nicht genannte Ansprüche einer Partei verändert werden kann.

(Quelle: Kanzlei intern 09/2015)

20. Was bei Eingehung einer Bürogemeinschaft beachtet werden sollte

Frage: Ab Oktober möchte ich mit einer Kollegin (Steuerberaterin/ Rechtsanwältin) in einer Bürogemeinschaft zusammenarbeiten. Gibt es aus Ihrer Sicht Dinge, die ich beachten muss?

Antwort: Da es sich bei der Bürogemeinschaft um eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts handelt, gibt es hinsichtlich der Gründung keine Formvorschriften. Gleichwohl sollten die Grundlagen der Zusammenarbeit im Rahmen einer Bürogemeinschaft schriftlich fixiert werden. Dies insbesondere beim gemeinsamen Abschluss von Mietverträgen, Leasingverträgen und auch bei der gemeinsamen Einstellung von Personal.

Haftung nach Rechtscheingrundsätzen vermeiden

Ihr besonderes Augenmerk sollten Sie darauf richten, dass die Bürogemeinschaft nach außen hin nicht den Eindruck einer Sozietät erweckt. Denn wenn ein solcher Eindruck erweckt wird, hat dies haftungsrechtlich zur Folge, dass die in Wahrheit lediglich im Rahmen einer Bürogemeinschaft verbundenen, aber in der Berufsausübung vollkommen selbstständig agierenden Partner wechselseitig für Fehler des anderen nach Rechtscheingrundsätzen als Gesamtschuldner haften.

Der Eindruck einer Sozietät kann insbesondere dadurch entstehen, dass ein gemeinsames Praxisschild, gemeinsame Geschäftspapiere oder Hinweise auf solchen, die missverständlich sein können, angebracht werden. Dieser Rechtschein wird auch nicht durch Zusätze wie „in Bürogemeinschaft“ oder „Kanzleigemeinschaft“ beseitigt.

Das OLG Köln hat hierzu im Urteil vom 17.12.2003 (22 U 168/02) folgendes ausgeführt:

„Im Übrigen ist zu bedenken, dass ein wie auch immer gearteter Hinweis auf eine rein büroorganisatorische Verbindung ohne Bezug zur eigentlichen anwaltlichen Tätigkeit für den angesprochenen Rechtsverkehr, namentlich für potentielle Mandanten, gänzlich irrelevant ist, da in diesem Verhältnis insbesondere aufgrund des Gebüh-

renrechts die Kostenstruktur der Anwaltskanzlei nicht interessiert. Da der Rechtsverkehr auch davon ausgeht, dass ihm nicht für ihn unwesentliche Umstände wie eine gemeinsame Büroorganisation auf dem Briefkopf seines Vertragspartners, also zudem an exponierter Stelle, mitgeteilt werden, wird er einem Hinweis auf eine Bürogemeinschaft mit weiteren Anwälten in der Regel eine weiterreichende Bedeutung beimessen und angesichts der verbreiteten Sozietäten annehmen, es mit einer Verbindung von Rechtsanwälten zumindest in dem Sinne zu tun zu haben, dass auch in der anwaltlichen Tätigkeit eine Zusammenarbeit besteht.

Dem entspricht zudem regelmäßig die Absicht des Verwenders eines solchen Briefkopfs, der durch einen Zusatz der in Rede stehenden Art erkennbar darauf hinweisen möchte, dass er nicht als Einzelanwalt tätig ist, sondern mit anderen Anwälten zusammenarbeitet. Er macht sich damit die wettbewerblichen Vorteile zunutze, die den Sozietäten aufgrund ihrer weiterreichenden Gestaltungsmöglichkeiten im Rechtsverkehr zuteilwerden (vgl. dazu auch BGHZ 53, 355, 360 f.; OLG Hamm, NJW-RR 1992, 301). Daran muss er sich dann gegebenenfalls unter Rechtsscheingesichtspunkten auch festhalten lassen.“

Von der Verwendung eines wie auch immer gestalteten gemeinsamen Briefbogens/Praxisschildes etc. ist daher dringend abzuraten. Eine strikte räumliche Trennung im Rahmen der jeweiligen selbstständigen Tätigkeit ist unabhängig von der Haftungsproblematik bereits aus Verschwiegenheitsgründen sicherzustellen.

Fazit

Bei Eingehung einer Bürogemeinschaft sollten die Grundlagen der Zusammenarbeit möglichst genau schriftlich fixiert werden.

Im Hinblick auf sich unter Rechtscheingesichtspunkten ergebenden Haftungsgefahren ist von einem wie auch immer gestalteten gemeinsamen Außenauftritt dringend abzuraten.

Autor: M. Klaeren, RA, StBK Südbaen

(Quelle: Kanzlei intern, 09/2015 S. 5 ff)

21. Geänderte Regeln für Fälligkeit und Verzug

Schon Ende Juli 2014, also vor über einem Jahr, ist das „Gesetz zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr“ in Kraft getreten. Entsprechend der gesetzgeberischen Zielsetzung, eine „Kultur der sofortigen Zahlung“ zu schaffen, hat es einige gläubigerfreundliche Änderungen des BGB bezüglich Zahlungsfristen und Verzugsfolgen mit sich gebracht – und Anpassungsbedarf für Dauerschuldverhältnisse, Rahmenverträge und Allgemeine Geschäftsbedingungen.

Freie Vereinbarkeit von Zahlungsfristen wurde eingeschränkt

Um zu erreichen, dass künftig die Leistungen zwischen den Vertragspartnern möglichst zeitnah ausgetauscht werden, also zwischen Empfang der Leistung und ihrer Bezahlung keine langen Zeiträume verstreichen, hat der Gesetzgeber die freie Vereinbarkeit von Zahlungsfristen eingeschränkt.

Wer in eigenen Angelegenheiten Fälligkeiten korrekt handhaben will oder sie ermitteln muss, z. B. weil er beauftragt ist, Fälligkeiten für seine Mandanten zu buchen, kommt daher nicht umhin, sich mit den Neueregungen auseinanderzusetzen, die die Unwirksamkeit mancher Vereinbarungen über Zahlungsfristen anordnet.

Zahlungsfristen von mehr als 60 Tagen regelmäßig unwirksam

Nach der Neuregelung (§ 271 a Abs. 1 BGB) sind Vereinbarungen über Zahlungsfristen, die mehr als 60 Tage betragen, nur noch dann wirksam, wenn sie **ausdrücklich** getroffen wurden und im Hinblick auf die Belange des Gläubigers nicht grob unbillig sind. Anknüpfungspunkt für die Berechnung der Zahlungsfristen ist nach der Neuregelung allgemein der Empfang der Leistung durch den Schuldner der Entgeltforderung oder der Zugang der Rechnung, wenn diese erst gestellt wird, nachdem die Leistung erbracht wurde.

Wurde eine Zahlungsfrist von mehr als 60 Tagen vereinbart, muss der Schuldner der Entgeltforderung beweisen, dass die Regelung **ausdrücklich** getroffen wurde und im Hinblick auf die Belange des Gläubigers **nicht grob unbillig** ist.

Besonders strenge Regelungen für öffentliche Auftraggeber als Schuldner

Noch strengere Regeln gelten, wenn der Schuldner der Entgeltforderung ein öffentlicher Auftraggeber ist; dann ist eine Vereinbarung, nach der die Zahlung erst nach mehr als 60 Tagen nach Empfang der Gegenleistung gefordert werden kann, auf jeden Fall unwirksam.

Eine Zahlungsfrist von mehr als 30 Tagen (aber maximal 60 Tagen) kann für öffentliche Auftraggeber als Schuldner nur wirksam vereinbart werden, wenn die Vereinbarung ausdrücklich getroffen wurde und aufgrund der besonderen Natur oder der Merkmale des Schuldverhältnisses sachlich gerechtfertigt ist. Auch hier liegt die Beweislast wieder beim Schuldner der Entgeltforderung, also beim öffentlichen Auftraggeber.

In der Regel müssen sich öffentliche Auftraggeber also mit Zahlungsfristen von maximal 30 Tagen abfinden.

Einschränkungen bei der Vereinbarung durch AGB – Zahlungsfrist im Zweifel maximal 30 Tage

Eine weitere Beschränkung gilt für Zahlungsfristen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB): § 308 Nr. 1 a) BGB untersagt Allgemeine Geschäftsbedingungen, die unangemessen lange Zahlungsfristen vorsehen und legt zugleich fest, dass als unangemessen lange im Zweifel eine Frist von mehr als 30 Tagen anzusehen ist. Das gilt nur nicht für den – in der Praxis wohl kaum vorkommenden – Fall, dass die entsprechende AGB-Klausel durch einen Verbraucher verwendet wird.

Diese Neuregelung dürfte Änderungsbedarf für viele Einkaufs-AGB mit sich bringen.

Verzug wird teurer

Auch dem rein faktischen Hinauszögern von Zahlungen versucht der Gesetzgeber entgegenzusteuern – säumige Schuldner, die keine Verbraucher sind, sollen ihren Verzug teurer büßen müssen.

So wurde zum einen der Verzugszinssatz erhöht: In seiner Neufassung sieht § 288 BGB für Entgeltforderungen einen Zinssatz von 9 statt bisher 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz vor. Zum anderen wurde eine Schadenersatzpauschale für den Verzug von „Nicht-Verbrauchern“ eingeführt. Nach § 288 Abs. 5 BGB hat ein Schuldner im Verzugsfall auf jeden Fall einen pauschalierten Schadenersatzbetrag von 40 € an den Gläubiger zu zahlen. Darüber hinaus kann der Gläubiger seine etwaigen weiteren Verzugsschäden geltend machen.

Auch wenn die 40 €-Pauschale eine gewisse Kompensation des durch Zahlungsverzug verursachten Aufwands bietet, dürfte es sich allerdings zumindest bei ungetrübter Geschäftsbeziehung empfehlen, sie mit Augenmaß zu handhaben.

Im Übrigen dürften mit der 40 €-Pauschale die in vielen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehenen Klauseln über Mahngebühren überflüssig und die Diskussion über ihre Wirksamkeit obsolet werden. Weil die Verzugs- und Mahnpauschale nach der ausdrücklichen gesetzlichen Regelung (§ 288 Abs. 5 BGB) auch gilt, wenn es sich bei der Entgeltforderung um eine Abschlags- oder sonstige Ratenzahlung handelt, wird auch die verbreitete Unsitte, Raten unpünktlich zu leisten, dank der Gesetzesänderung deutlich teurer.

(Quelle: Kanzlei intern 9/2015 S. 3 ff.)

22. Steht den Steuerberatern bei der Gebührenbestimmung ein Toleranzbereich von 20% zu?

Nach der zum Anwaltsgebührenrecht entwickelten Rechtsprechung steht dem Rechtsanwalt ein Toleranzbereich bei der Bestimmung der angemessenen Gebühr zu, der gerichtlich nicht überprüfbar ist. Nach der bereits zur

BRAGO entwickelten Rechtsprechung beträgt der Toleranzbereich 20 %. Sofern die Bestimmung des Rechtsanwalts die angemessene Gebühr um nicht mehr als 20 % übersteigt, ist deshalb noch keine Unbilligkeit i. S. d. § 315 Abs. 3 BGB gegeben.

Wird diese Toleranzgrenze allerdings überschritten, ist die anwaltliche Bestimmung unbillig und damit völlig unverbindlich. Das Gericht setzt die Gebühr dann nicht herab, sondern vollständig neu fest, wobei es seinen eigenen Maßstab anlegen darf und nicht etwa gezwungen ist, den höchsten, gerade noch unbilligen Betrag anzunehmen (Onderka in Schneider/Wolf, RVG, 7. Aufl. 2014, § 14 Rz. 88).

Zahlreiche Amts- und Landgerichte haben diese Rechtsprechung auf Steuerberater übertragen (ausführliche Rechtsprechungsübersicht bei Feiter, 360° eKommentar, § 11 StBVV, Rz. 14). Andere Gerichte sind dieser Rechtsprechung nicht gefolgt und versagen dem Steuerberater einen Toleranzbereich. Da sich sowohl die Gebührenbestimmung des Rechtsanwalts als auch die Gebührenbestimmung des Steuerberaters an der Billigkeit ausrichten muss (§ 315 Abs. 3 BGB), ist die anwaltliche Toleranz-Rechtsprechung ohne weiteres auf Steuerberater übertragbar. Mit Urteil vom 25.06.2015 hat das LG Düsseldorf (16 O 250/11) dies unter Bezugnahme auf die jüngste BGH-Rechtsprechung zum Anwaltsrecht nochmals ausdrücklich bestätigt. Ebenfalls hat das LG Düsseldorf bestätigt, dass im Falle eines Überschreitens der Toleranzgrenze von einer völlig unverbindlichen Gebührenbestimmung des Steuerberaters auszugehen ist, die das Gericht zu einer Neufestsetzung der Gebühr ohne Berücksichtigung einer Toleranzgrenze berechtigt.

Beispiel

Für die Buchführung nach § 33 Abs. 1 StBVV hat der Steuerberater eine monatliche Gebühr von 12/10 abgerechnet. Er macht seine Honorarforderung klageweise geltend, weil der Mandant nicht zahlt. Nach Einholung eines Sachverständigengutachtens kommt das Gericht zu dem Ergebnis, dass lediglich eine Gebühr von 8/10 angemessen ist.

Die Gebührenbestimmung des Steuerberaters ist in diesem Fall unbillig, da er die 20 %-ige Toleranzgrenze von 9,6/10 überschritten hat. Das Gericht wird ihm deshalb nur die Gebühr von 8/10 zubilligen und nicht etwa eine um 20 % erhöhte Gebühr von 9,6/10.

Abwandlung

Anstelle der 12/10-Gebühr hat der Steuerberater eine 9/10-Gebühr abgerechnet.

Die Gebührenbestimmung des Steuerberaters ist in diesem Fall nicht unbillig, da die Toleranzgrenze von 20 % eine Gebühr bis zu 9,6/10 gerechtfertigt hätte. Das Gericht wird dem Steuerberater deshalb die geltend gemachte 9/10-Gebühr zubilligen.

Darlegungs- und Beweislast

Grundsätzlich gilt, dass der Steuerberater bereits für ein Überschreiten der Mindestgebühr darlegungs- und beweispflichtig ist (siehe z. B. OLG Düsseldorf v. 08.04.2005, I-23 U 190/04 m. w. N.). D. h. er kann eine höhere als die Mindestgebühr im Streitfall nur dann erfolgreich durchsetzen, wenn er (spätestens vor Gericht) ganz konkret die Umstände vorträgt, die die höhere Gebühr rechtfertigen. Trägt er beispielsweise Umstände vor, die die Annahme rechtfertigen, es handele sich um einen sog. „Durchschnittsfall“, also einen Fall von durchschnittlicher Bedeutung, durchschnittlichem Umfang und durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad, steht ihm die sog. Mittelgebühr zu.

Beispiel

Der Steuerberater fertigt auftragsgemäß die Finanz- und Lohnbuchführung für ein kleines italienisches Restaurant mit wenigen Mitarbeitern. Die monatlichen Löhne (Stundenlöhne) werden mit entsprechenden Sonn-, Feiertags- und Nachtzuschlägen gezahlt. Der monatliche Aufwand für die Finanzbuchführung beträgt ca. 3,5 Std.

Nach LG Düsseldorf (Urteil v. 18.12.2009, 22 S 336/08) rechtfertigt dieser vom Steuerberater im Prozess vorgebrachte Sachverhalt die Annahme eines Durchschnittsfalles. Das Gericht sprach ihm deshalb die Mittelgebühr für die Finanz- und Lohnbuchführung zu.

Hinweise

Die Darlegung der konkreten Gebühr durch den Steuerberater darf sich nicht auf die Aussage beschränken, dass bei einer insgesamt durchschnittlichen Angelegenheit allein aufgrund des Toleranzbereichs eine um 20 % über der Mittelgebühr liegende Gebühr verlangt werden könne.

Dies wäre eine Überschreitung des dem Steuerberater eingeräumten Ermessensspielraumes, da der Toleranzbereich lediglich die Gebührenbestimmung schützt und nicht als gebührenerhöhendes Bewertungskriterium herangezogen werden darf (Onderka in Schneider/Wolf, RVG, 7. Aufl. 2014, § 14 Rz. 87). Der Steuerberater muss vielmehr konkret vortragen, welche Tätigkeiten er entfaltet hat, die eine höhere Gebühr angemessen erscheinen lassen (LG Duisburg v. 28.06.2007, 7 S 247/06, DStR 2007, 2035; LG Hagen v. 28.08.2013, 10 S 1/13). An einen einmal gewählten Zehntelsatz ist der Steuerberater nicht für alle Zeit gebunden, da sich die Verhältnisse ändern können. Insbesondere gibt es keine Vermutung dafür, dass ein Abweichen von früheren Ansätzen zu unbilligen Ergebnissen führt (LG Berlin v. 12.03.2013, 15 O 268/12). Die Beweislast für die Angemessenheit der erhöhten Gebühr trifft allerdings den Steuerberater.

Kein Toleranzbereich bei Schwellengebühr

Eine sog. Schwellengebühr kennt die StBVV nur in § 40 Abs. 1 StBVV. Der Verordnungsgeber hat dort nach dem

Vorbild des RVG (Nr. 2300 VV RVG) eine Schwellengebühr von 13/10 eingeführt. Hierbei handelt es sich um eine Regelgebühr, die in durchschnittlichen Fällen angesetzt werden darf. Eine höhere Gebühr als diese Schwellengebühr darf der Steuerberater nur dann fordern, wenn die Tätigkeit umfangreich oder schwierig war. Bereits die Erfüllung eines dieser Kriterien reicht, um die Gebühr überschreiten zu dürfen. Fallen hingegen andere Gebührenbestimmungsfaktoren überdurchschnittlich ins Gewicht (z. B. die Bedeutung der Angelegenheit), darf die Gebühr von 13/10 nicht überschritten werden.

Mittlerweile ist in der BGH-Rechtsprechung geklärt, dass die Rechtsprechung zur Toleranzgrenze auf die Schwellengebühr nicht übertragbar ist, da es sich bei der Schwellengebühr um eine absolute Kappungsgrenze handelt. Eine Erhöhung der Geschäftsgebühr über diese Gebühr hinaus steht nicht im Ermessen des Steuerberaters. Wenn die Tätigkeit also weder umfangreich noch schwierig war, steht dem Steuerberater keine Toleranzgrenze zu (BGH v. 05.02.2013, VI ZR 195/12 und BGH v. 11.07.2012, VIII ZR 323/11 zu Nr. 2300 VV RVG; die ältere Rechtsprechung des 4. und 6. Zivilsenats ist damit überholt, weitere Nachweise bei Feiter, 360 eKommentar, § 40 StBVV, Rz. 14).

(Quelle: Kanzlei intern 9/2015, S. 2 ff.)

23. Honorarsicherung – Kündigung und Niederlegung von Mandaten

Grundsätzlich werden die Rechte und Pflichten der Mandanten und der Steuerberater durch den Steuerberatungsvertrag in Verbindung mit den gesetzlichen Regelungen, insbesondere der StBVV, geregelt. Dieser muss nicht zwingend schriftlich abgefasst werden, auch wenn dies mehr als empfehlenswert ist. Unter welchen Voraussetzungen ein Steuerberatungsvertrag gekündigt bzw. das Mandat niedergelegt werden kann, und ob und in welchem Umfang ein Honorar verlangt werden kann, ist von der rechtlichen Einordnung des konkreten Steuerberatungsvertrags abhängig.

Rechtsbeziehungen zwischen Steuerberater und Mandanten können aufgrund eines Vertrags der **schriftlich, mündlich oder konkludent** vorliegt, geschlossen werden.

Je nach Regelungsinhalt handelt es sich beim Steuerberatungsvertrag entweder um einen Geschäftsbesorgungsvertrag

- mit Dienstleistungscharakter nach §§ 611 ff. BGB oder
- mit Werkvertragscharakter nach §§ 631 ff. BGB.

Außerdem wird danach unterschieden, ob es sich bei dem Vertrag um einen Individualvertrag (vgl. § 305 Abs. 1 Satz 3 BGB) oder um Allgemeine Geschäftsbedingungen nach § 305 Abs. 1 Satz 1 BGB handelt.

Beratungshinweis

Die Beurteilung, ob der Vertrag Dienstleistungscharakter oder Werkvertragscharakter hat, ist ebenso wie die Frage, ob es sich bei dem Vertrag um einen Individualvertrag oder um Allgemeine Geschäftsbedingungen handelt, entscheidend für die Frage der Kündigungsmöglichkeiten und der daraus folgenden Vergütungs- und Entschädigungsregelungen.

Wurde kein wirksamer Steuerberatungsvertrag geschlossen, können sich Honoraransprüche

- aus einer Geschäftsführung ohne Auftrag oder
- durch ungerechtfertigte Bereicherung

ergeben. Allerdings stellt sich die Frage der Kündigung oder Niederlegung eines Mandats i. d. R. in diesen Fällen nicht.

Werkvertrag oder Dienstvertrag?

Unter welchen Voraussetzungen ein Steuerberatungsvertrag gekündigt werden kann, hängt davon ab, ob es sich dabei um einen Werkvertrag oder Dienstvertrag handelt. In der Regel wird ein Steuerberatungsvertrag als Dienstvertrag eingestuft, und zwar als ein Dienstvertrag höherer Art, der aufgrund besonderen Vertrauens vom Mandanten mit dem Steuerberater abgeschlossen wurde. Somit ist für die Kündigung des Steuerberatungsvertrags § 627 BGB anwendbar. Danach können sowohl der Mandant als auch der Steuerberater jederzeit kündigen.

Besonderheiten gelten für den Steuerberater: Besteht kein wichtiger Grund für den Steuerberater, den Vertrag zu kündigen, muss er Schadensersatz leisten, wenn er zur Unzeit kündigt und dem Mandanten deshalb ein Schaden entsteht. Besteht ein wichtiger Grund zur Kündigung, etwa Honorarrückstände des Mandanten, führt die Kündigung zur Unzeit nicht dazu, dass der Steuerberater schadensersatzpflichtig wird. Allerdings sollten Fristen, insbesondere wenn dies mit wenig Aufwand möglich ist, trotz Kündigung eingehalten werden. Dies schon wegen der Unsicherheit des Ausgangs einer etwaigen gerichtlichen Auseinandersetzung zu der Frage, ob ein wichtiger Grund vorlag. Einschränkungen zum Kündigungsrecht nach § 627 BGB gelten für den Mandanten nicht. D. h., er kann jederzeit ohne Angabe von Gründen kündigen.

Kündigungsfristen

Gerade weil der Steuerberater häufig zur Erledigung der Aufträge Betriebsvorrichtungen und Personal in erheblichem Umfang vorhält, besteht das Bedürfnis nach der Vereinbarung von Kündigungsfristen. Die Rechtsprechung hat Kündigungsfristen, die durch Individualvereinbarungen getroffen wurden, anerkannt, jedoch Kündigungsfristen durch Allgemeine Geschäftsbedingungen stets abgelehnt, auch wenn der BGH betont, es gäbe kein generelles Verbot zur Regelung von Kündigungsfristen im Zusammenhang mit § 627 BGB in Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Bei Vereinbarung von festen Bezügen gilt nicht § 627 BGB, sondern § 626 BGB. Danach

ist eine Kündigung durch den Mandanten nur bei wichtigem Grund zulässig. Voraussetzung ist allerdings, dass für den gesamten Vertrag feste Bezüge vereinbart werden. Werden sowohl feste als auch variable Bezüge vereinbart, gilt § 627 BGB. Allerdings ist es zulässig, mit demselben Mandanten verschiedene Verträge abzuschließen, einen mit festen Bezügen, für den die Kündigungsregel des § 626 BGB gilt, und einen weiteren mit variablen Bezügen, für den die Kündigungsregeln des § 627 BGB gelten.

Wird der Steuerberatungsvertrag gekündigt, erhält der Steuerberater nur das Honorar für bereits erbrachte Leistungen. Vorausgesetzt, es handelt sich bei dem Steuerberatungsvertrag um einen Dienstleistungsvertrag. Handelt es sich ausnahmsweise bei dem Steuerberatungsvertrag um einen Werkvertrag, würde der Steuerberater bei Kündigung des Vertrags durch den Mandanten, wozu dieser i. d. R. jederzeit berechtigt ist, das vereinbarte Honorar abzüglich ersparter Aufwendungen erhalten.

(Quelle: der Honorar-Brief für Steuerberater, September 2015)

24. Bindung an mündliche Honorarzusage – keine Abrechnung nach StBVV möglich

In einem vom LG Zweibrücken mit Urteil vom 12.01.2015 (1 O 218/14) entschiedenen Verfahren hatte der Steuerberater seine Leistungen nach Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV) berechnet und klageweise ein Honorar i. H. v. 10.513,90 € zuzüglich Zinsen geltend gemacht. Die beklagte Rechtsanwalts-GbR, bestehend aus zwei Rechtsanwälten, wurde allerdings nur zur Zahlung von 1.049,22 € zuzüglich Zinsen verurteilt, weil das Gericht nach durchgeführter informatorischer Befragung des Klägers sowie der beiden Rechtsanwälte zu der Überzeugung gelangte, dass diese sich bei einem persönlichen Treffen auf einen bestimmten Rechnungsbetrag verständigt hatten.

Die Entscheidung zeigt, dass Steuerberater bei mündlichen Absprachen bezüglich des Honorars schnell in Beweisnot geraten können.

Sachverhalt:

Der Kläger (Steuerberater) war der langjährige Steuerberater der Beklagten, die beide überwiegend als Berufsbetreuer tätig sind. Nach Änderung der Rechtslage hinsichtlich der Umsatzsteuerpflicht von Berufsbetreuern beauftragten die Anwälte den Steuerberater mit der Berichtigung der Umsatzsteuererklärungen der Sozietät für die Jahre 2007 bis 2013. Der Kläger reichte für alle Jahre berichtigte Umsatzsteuererklärungen ein. Die Jahre 2007 und 2011 waren unproblematisch. Die Bescheide wurden antragsgemäß berichtigt. Eine Berichtigung für die Jahre 2008 bis 2010 lehnte das Finanzamt unter Hinweis auf eine durchgeführte Betriebsprüfung und die Bestandskraft der Bescheide ab. Daraufhin beantragte der Kläger, die Umsatzsteuerfestsetzungen für die genannten Jahre gem. § 174 AO aufgrund „widerstreitender Steuerfestsetzungen“ zu ändern. Als Begründung führte er aus, dass die

Umsätze aus der höchstpersönlichen Tätigkeit der beiden Gesellschafter fälschlicherweise in den Umsatzsteuererklärungen der Sozietät erfasst worden seien und er zwischenzeitlich für die beiden Gesellschafter jeweils berichtigte Umsatzsteuererklärungen für die Jahre 2007 bis 2011 mit den höchstpersönlichen Betreuungsumsätzen abgegeben habe. Der Kläger berechnete hierfür fünf Gebühren nach § 23 Satz 1 Nr. 1 StBVV i. H. v. 10/10 (Höchstgebühr), insgesamt 6.390,30 €.

Das Finanzamt lehnte eine Berichtigung der Umsatzsteuerfestsetzung für die Jahre 2008-2010 ab. Gegen den Ablehnungsbescheid legte der Kläger Einspruch ein, den er ausführlich begründete und der zur Aufhebung des Ablehnungsbescheides führte. Für die Tätigkeit im Einspruchsverfahren berechnete der Kläger drei Geschäftsgebühren nach § 40 Abs. 4 StBVV i. H. v. 15/10 (insgesamt 5.692,37 €) und drei Erledigungsgebühren nach § 40 Abs. 8 StBVV (insgesamt 3.918,71 €). Insgesamt summierte sich seine Forderung abzüglich geleisteter Teilzahlungen auf 10.513,90 € zzgl. Zinsen.

Die Beklagte wandte sich zunächst gegen die Höhe der Gebühr für die Berichtigung der Umsatzsteuererklärungen 2007 und 2011, da nicht nachvollziehbar sei, warum für alle Jahre die Höchstgebühr berechnet wurde. Der Kläger habe die Höchstgebühr in einem mit der Beklagten geführten Gespräch damit begründet, dass er den Gedanken des § 174 AO hatte und die Angelegenheit rechtlich schwierig war. Die Beklagte war der Auffassung, dass der rechtlich schwierige Gedanke nur einmal gefasst wurde, so dass er höchstens für ein Jahr den Ansatz der Höchstgebühr rechtfertigen könne.

In dem Gespräch sei man so verblieben, dass die Beklagte gleichwohl für die Jahre 2007 bis 2011 die Höchstgebühr zahlt, wenn das Finanzamt dem Antrag auf Umsatzsteuerberichtigung für die Jahre 2008 bis 2010 im außergerichtlichen Verfahren stattgibt. Es sei ausdrücklich besprochen worden, dass der Kläger keinerlei weitere Kosten – auch nicht für die Durchführung eines möglichen Einspruchsverfahrens – in Rechnung stellen würde. Für den Fall eines Klageverfahrens sei über eine Gebührenvereinbarung gesprochen worden. Da der Kläger für die Berichtigung der Steuererklärung 2007 bis 2011 insgesamt 6.390,30 € in Rechnung gestellt hatte, auf die die Beklagte Teilzahlungen von 2.577,54 € und 2.763,54 € gezahlt hatte, stünde dem Kläger somit aus der mündlichen Vereinbarung nur noch ein Restbetrag i. H. v. 1.049,22 € zu.

Das Gericht hatte sich darauf beschränkt, den Kläger und die beiden Rechtsanwälte informatorisch zu befragen.

Entscheidungsgründe:

Das Gericht war nach durchgeführter informatorischer Befragung zu der Überzeugung gelangt, dass die Beteiligten sich mündlich auf das Honorar festgelegt hatten, das Gegenstand der Honorarrechnung über die Anträge

auf Berichtigung der Steuererklärungen für die Jahre 2007 bis 2011 war, insgesamt 6.390,30 €.

Für das Gericht war die Schilderung der Beklagten nachvollziehbar, weil es lebensfremd sei, dass die Rechtsanwälte, die den ursprünglichen Rechnungsbetrag für zu hoch erachteten, im Ergebnis für die gesamten fünf Jahre die 10/10-Gebühr akzeptiert und darüber hinaus noch weitere Kosten für die Durchführung eines Rechtsbehelfsverfahrens akzeptiert haben sollen. Dass die Beklagte trotz ihrer Vorbehalte die Höchstgebühr für die Anträge auf Berichtigung der Umsatzsteuererklärungen 2007 bis 2011 akzeptiert habe, sei nur vor dem Hintergrund der von der Beklagten dargelegten Gesamtvereinbarung nachvollziehbar.

Anmerkung:

Auch mündliche Honorarvereinbarungen sind zivilrechtlich wirksam und binden die Parteien. Nachdem das Gericht festgestellt hatte, dass eine solche Vereinbarung zustande gekommen war, musste es sich nicht mehr mit den beiden Gebührenrechnungen über die Tätigkeit im Rechtsbehelfsverfahren auseinandersetzen. Der Kläger hatte hier zunächst drei Gebühren nach § 40 Abs. 4 StBVV berechnet. Schließlich hatte er drei Erledigungsgebühren nach § 40 Abs. 8 StBVV geltend gemacht.

Diese beiden Rechnungen waren nicht mehr entscheidungserheblich, so dass sich das Gericht auch nicht mit der weiteren Frage auseinandersetzen musste, ob hierfür überhaupt jeweils drei Gebühren hätten berechnet werden dürfen. Tatsächlich dürfte hier nur eine einzige gebührenrechtliche Angelegenheit vorgelegen haben, die auch nur eine Geschäftsgebühr nach § 40 Abs. 4 StBVV rechtfertigt, da dem Einspruch ein einheitlicher Auftrag zugrunde lag, ein innerer Zusammenhang bestand und die Einsprüche jeweils identisch (unter Bezugnahme § 174 AO) begründet wurden. Dies hätte bei den vom Kläger zugrunde gelegten Gegenstandswerten bei der Gebühr nach § 40 Abs. 4 StBVV zu einer Reduzierung des Rechnungsbetrages auf 2.897,05 € geführt.

Ob überhaupt Raum für eine Erledigungsgebühr war, ist sehr zweifelhaft, da es für die Erledigungsgebühr nicht ausreicht, den Einspruch so überzeugend zu begründen, dass antragsgemäß entschieden wird. In jedem Fall hätte sich auch die Erledigungsgebühr bei der Annahme nur einer gebührenrechtlichen Angelegenheit auf 1.955,17 € reduziert.

Fazit: Zu welcher Überzeugung ein Gericht nach Vernehmung der Parteien im Falle einer mündlichen Honorarzusage gelangt, wenn keine Zeugen zur Verfügung stehen, ist nicht vorhersehbar. Um die eigene Beweissituation zu verbessern, empfiehlt sich deshalb eine schriftliche Vergütungsvereinbarung. Zumindest sollte der wesentliche Inhalt eines Honorargesprächs schriftlich dokumentiert und der Mandantschaft zur Kenntnis gegeben werden.

25. Typische Probleme bei der gerichtlichen Auseinandersetzung von vereinbarten Stundensätzen

Einer der Hauptstreitpunkte bei der Abrechnung von vereinbarten Stundensätzen ist das spätere Bestreiten des abgerechneten Zeitaufwandes durch den Mandanten. Welche Anforderungen die Rechtsprechung an den Nachweis des abgerechneten Zeitaufwandes stellt, macht ein aktuelles Urteil des LG Wuppertal anschaulich (Urt. v. 21.05.2014, 8 S 67/13, rkr.).

Für „sonstige Beratungen“ Stundensatz von 95,00 Euro vereinbart

Der Steuerberater hatte mit dem Mandanten eine Honorarvereinbarung geschlossen, in der u. a. vorgesehen war, dass er für „sonstige Beratungen“ einen Stundensatz von 95,00 Euro zuzüglich Umsatzsteuer in Rechnung stellt.

Für die Beratung im Zusammenhang mit der geplanten Übernahme einer Sprachschule rechnete er unter Bezugnahme auf die Honorarvereinbarung verschiedene Leistungen mit einem Stundensatz von 95,00 Euro ab. Insgesamt belief sich seine Honorarrechnung auf einen Bruttobetrag von 1.951,60 Euro. Diese Honorarrechnung war Gegenstand einer gerichtlichen Überprüfung. Das LG Wuppertal verurteilte den Beklagten in 2. Instanz lediglich zur Zahlung von 397,16 Euro zuzüglich Zinsen.

Das Gericht ging davon aus, dass die Beratung im Zusammenhang mit der geplanten Übernahme der Sprachschule, insbesondere die Frage, ob der angebotene Übernahmepreis angemessen war, als „sonstige Beratungen“ i. S. der Honorarvereinbarung anzusehen sei und der Kläger deshalb befugt war, hierfür den vereinbarten Stundensatz von 95,00 Euro in Rechnung zu stellen.

Steuerberater muss Zeitaufwand in nachprüfbarer Weise erfassen

Das Gericht sah keine Anhaltspunkte dafür, dass dieser Stundensatz unangemessen i. S. d. § 4 Abs. 2 StBVV sein könnte. Das Gericht billigte dem Kläger, der insgesamt sechs verschiedene Positionen abgerechnet hatte, allerdings lediglich drei Positionen zu, weil nur diese Positionen in der Rechnung ausreichend detailliert beschrieben waren.

Unter Bezugnahme auf die höchstrichterliche Rechtsprechung zum Anwaltsrecht führt das Gericht zunächst aus, dass in den Fällen eines vereinbarten Zeithonorars die naheliegende Gefahr ins Auge gefasst werden muss, dass dem Mandanten der tatsächliche zeitliche Aufwand verborgen bleibt und ein unredlicher Berater ihm nicht zustehende Zahlungen beansprucht. Deshalb erfordere eine schlüssige Darstellung der geltend gemachten Stunden, dass über pauschale Angaben hinaus die während des abgerechneten Zeitintervalls getroffenen Maßnahmen konkret und in nachprüfbarer Weise dargelegt werden (BGH, NJW 2010, 1364, 1370 f.).

Hohe Anforderungen an die Darlegungs- und Beweislast des Mandanten, wenn dieser selbst Gesprächsteilnehmer war

Der Mandant hatte bestritten, dass die abgerechneten Zeiten für die Bearbeitung des Mandates tatsächlich angefallen waren. Bei der Beweiswürdigung und der Prüfung der unterschiedlichen Rechnungspositionen differenzierte das Gericht danach, ob es dem Beklagten grundsätzlich möglich war, zu den abgerechneten Zeiten konkrete Ausführungen zu machen.

So hatte der Kläger unter der Position 1) ein Gespräch mit dem Beklagten in seiner Kanzlei mit einem Zeitaufwand von 1,5 Stunden und einem Betrag von 142,50 Euro berechnet. Der Kläger hatte lediglich behauptet, dass die Gesprächsdauer kürzer gewesen sei. Da er aber zur tatsächlichen Dauer des Gesprächs bis zuletzt keine konkreten Angaben gemacht hatte, obwohl er als Gesprächspartner unmittelbar beteiligt war und die Dauer deshalb hätte kennen müssen, war er nach Auffassung des Gerichts gehalten, die aus seiner Sicht zutreffende Gesprächszeit zu benennen. Da er dies nicht getan hatte, wurde dem Kläger diese Rechnungsposition zugesprochen.

Mit der Rechnungsposition 4) hatte der Kläger einen weiteren Besprechungstermin mit dem Mandanten berechnet, für den er 2,5 Stunden und einen Betrag von 237,50 Euro in der Honorarrechnung auswies. Das Gericht sprach ihm insoweit lediglich einen Teilbetrag i. H. v. 166,25 Euro zu, da der Beklagte für dieses Gespräch eine Höchstdauer angegeben hatte. Er hatte plausibel dargelegt, dass das Gespräch jedenfalls 45 Minuten kürzer war. Da der Kläger keinen Beweis für die von ihm berechnete Dauer von 2,5 Stunden angeboten hatte, ging dies zu seinen Lasten.

Ansonsten kann Mandant sich auf bloßes Bestreiten beschränken

Der Kläger hatte auch verschiedene Telefonate mit der Verkäuferseite und die Durchsicht von Unterlagen nach Zeitaufwand berechnet. Insoweit genügte es dem Gericht, dass der Beklagte den angesetzten zeitlichen Aufwand bestritten hatte. Der Beklagte sei nicht gehalten, sich detailliert mit den vom Kläger angeführten Telefonaten und durchgesehenen Unterlagen auseinanderzusetzen.

Denn ihm sei es, anders als bei Besprechungen, an denen er selbst teilgenommen habe, in diesem Fall nicht möglich, den tatsächlichen Anfall der abgerechneten Zeit zu überprüfen. Da der Kläger für die Erledigung dieser Positionen keinen Beweis angeboten hatte, ging dies zu seinen Lasten.

Gericht konzidiert Steuerberatern unterschiedliches Arbeitstempo

Interessant sind dann noch die Ausführungen des Gerichts zur objektiven Erforderlichkeit der abgerechneten

Stunden, die auch aus Sicht des Gerichts abrechenbar waren. Auch hier nimmt das Gericht auf die höchststrichterliche Rechtsprechung zum Anwaltsrecht Bezug, nach der die objektive Erforderlichkeit der in Rechnung gestellten Stunden Voraussetzung für die Begründetheit eines Vergütungsanspruchs ist.

Deshalb sei zu prüfen, ob die in Ansatz gebrachten Stunden in einem angemessenen Verhältnis zu Umfang und Schwierigkeit der Sache stehen. Dabei gehe es aber nicht darum, dem Berater eine bindende Bearbeitungszeit vorzugeben, die er zur Vermeidung von Honorarnachteilen nicht überschreiten darf. Da Tempo und Arbeitsweise der Leistenden im Allgemeinen unterschiedlich sind, seien auch Differenzen bei der Dauer der Bearbeitung grundsätzlich hinzunehmen.

Allerdings müsse der nachgewiesene Zeitaufwand zumindest in einem angemessenen Verhältnis zu Schwierigkeit, Umfang und Dauer der zu bearbeitenden Angelegenheit stehen. Für das Gericht war nicht ersichtlich, dass der zeitliche Aufwand für die zugesprochenen Positionen 1) und 4) vom Kläger in unvertretbarer Weise in die Länge gezogen worden war.

Praxistipp:

Eine Abrechnung nach (vereinbarten) Stundensätzen birgt immer Risiken. Sorgfältige Zeiterfassungen können diese Risiken minimieren. Ob sie im Streitfall von einem Gericht als aussagekräftig genug eingestuft werden, ist aber offen. Deshalb empfiehlt sich bei der Abrechnung eines vereinbarten Stundensatzes, in die Vergütungsvereinbarung eine Klausel aufzunehmen, wonach die in Rechnung gestellten Zeiten als anerkannt gelten, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb einer großzügig zu bemessenden Frist widerspricht.

Gleichzeitig sollte sich der Steuerberater im Rahmen der Vereinbarung verpflichten, in kurzen Abständen (z. B. monatlich) abzurechnen und der Rechnung eine Leistungsübersicht über die abgerechneten Stunden beizufügen. Auch in den monatlichen Rechnungen selbst sollte auf die Rechtsfolge (Anerkenntnis) nochmals ausdrücklich hingewiesen werden, da entsprechende Klauseln nur dann einer gerichtlichen Nachprüfung standhalten werden, wenn sie hinreichend transparent sind (vgl. hierzu Feiter, Die neue Steuerberatervergütungsverordnung, § 4 StBVV, Rz. 123 f., und Bonner Handbuch der Steuerberatung, § 4 StBVV, Rz.16 ff.).

(Quelle: Verbandsmitteilungen 04/14, Steuerberaterverband Düsseldorf e.V., S. 32 f)

III. Ausbildung/Fortbildung

26. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ hier: Prüfungstermine und Anmeldefristen

1. Zwischenprüfung 2016

am 07.03.2016, dezentral an den jeweiligen Orten der Oberstufenzentren.

Mit Schreiben vom 05.11.2015 wurden die betreffenden Ausbildungsbetriebe gebeten, die Auszubildenden zur Teilnahme an der Zwischenprüfung anzumelden.

Anmeldeschluss: 15.12.2015

2. Abschlussprüfungen

2.1 Abschlussprüfung Herbst/Winter 2015/16

- mündlicher Teil: 25.01.2016 – 29.01.2016.

2.2 Abschlussprüfung – Frühjahr/Sommer 2016

- schriftlicher Teil: 26.04./27.04.2016

- mündlicher Teil: 20.06.2016 – 08.07.2016.

Die Ausbildungsabschlussfeier findet am 16.07.2016 im Inselhotel Potsdam-Hermannswerder statt.

Anmeldeschluss: 31.01.2016

Die betreffenden Ausbildungsbetriebe wurden mit Schreiben vom 16.11.2015 aufgefordert, die Auszubildenden zur Teilnahme an der Abschlussprüfung – Sommer 2016 – anzumelden.

In diesem Zusammenhang werden die Ausbildungsbetriebe, deren Auszubildende vorzeitig an dieser Abschlussprüfung teilnehmen wollen, gebeten, umgehend die erforderlichen Anmeldeunterlagen bei der Kammergeschäftsstelle anzufordern.

2.3 Abschlussprüfung – Herbst/Winter 2016/17

- schriftlicher Teil: am 29.11./30.11.2016

- mündlicher Teil: 25.01.2017 – 30.01.2017.

Anmeldeschluss: 31.08.2016

Ausbildungsbetriebe, deren Auszubildende vorzeitig an der Abschlussprüfung – Herbst/Winter 2016/17 – teilnehmen wollen, haben die Möglichkeit, ab Monat Mai 2016 die erforderlichen Anmeldeunterlagen bei der Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer Brandenburg anzufordern.

27. Fortbildungsprüfung „Steuerfachwirt/in“ hier: Prüfungstermine und Anmeldefristen

Fortbildungsprüfung 2016/17

Der schriftliche sowie der mündliche Teil der Fortbildungsprüfung 2016/17 werden voraussichtlich wie folgt stattfinden:

- schriftlicher Teil: 07.12./08.12./09.12.2016

- mündlicher Teil: Anfang April 2017

Anmeldeschluss: 15.09.2016

Die erforderlichen Anmeldeformulare können sowohl bei der Kammergeschäftsstelle angefordert als auch dem Internet unter **www.stbk-brandenburg.de** entnommen werden.

Die Termine für den schriftlichen Teil der Fortbildungsprüfung der nächsten Jahre wurden wie folgt festgelegt:

Fortbildungsprüfung 2017/2018

- schriftlicher Teil: 06.12./07.12. und 08.12.2017
- mündlicher Teil: Anfang April 2018

Fortbildungsprüfung 2018/19

- schriftlicher Teil: 12.12./13.12. und 14.12.2018
- mündlicher Teil: Anfang April 2019

28. Fortbildungsprüfung „Fachassistent/in Lohn und Gehalt“ hier: Prüfungstermine und Anmeldefristen 2016

Die Fortbildungsprüfung findet voraussichtlich wie folgt statt:

- schriftlicher Teil: 19.10.2016
- mündlicher Teil: Anfang Januar 2017

Der schriftliche sowie der mündliche Teil der Fortbildungsprüfung werden in Potsdam durchgeführt.

Anmeldeschluss: 31.08.2016

Anmeldeformulare zur Fortbildungsprüfung sind auf unserer Homepage unter <http://www.stbk-brandenburg.de/Wie-werde-ich.../Fachassistent-fuer-Lohn-und-Gehalt> herunterzuladen.

Lehrgänge in Vorbereitung auf die Fortbildungsprüfung zum/zur Fachassistent/in Lohn und Gehalt werden nach unserer Kenntnis von folgenden Institutionen angeboten:

GFS

Steuer- und Wirtschaftsfachschule GmbH

Ansbacher Straße 16
10787 Berlin
Telefon: (030) 23634999

Schulungsort: 10787 Berlin, Ansbacher Straße 16
steufa@gfs.eu

FSB GmbH

Fachinstitut für Steuerrecht und Betriebswirtschaft

Littenstraße 10
10179 Berlin
Tel.: 030/887193-0
Schulungsort: 10179 Berlin, Littenstraße 10
info@fsb-fachinstitut.de

Interessenten wenden sich bitte direkt an die vorgenannten Institutionen.

29. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ Schulbegleitender Unterricht und prüfungsvorbereitender Unterricht

Im I. Halbjahr 2016 werden nachfolgende Lehrgänge für die Auszubildenden im o. a. Ausbildungsberuf angeboten:

- Schulbegleitender Unterricht für das 1. Ausbildungsjahr

Zeit: vom 30.01.2016 bis 11.06.2016
**jeweils einmal monatlich samstags,
(außer Monat Februar)**
Ort: Potsdam

- Anmeldeschluss: 11.01.2016

- Schulbegleitender Unterricht für das 2. Ausbildungsjahr

Zeit: vom 19.03.2016 bis 25.06.2016
jeweils einmal monatlich samstags
Ort: Potsdam

- Anmeldeschluss: 07.03.2016

- Kompaktseminar in Vorbereitung der schriftlichen Abschlussprüfung – Sommer 2016

Zeit: vom 01.02.2016 bis 05.02.2016
Wochenkurs
Ort: Potsdam

Anmeldeschluss verlängert bis: 11.01.2016

- Vorbereitungslehrgang auf die Zwischenprüfung 2016

Zeit: am 13.02.2016, 20.02.2016 und 27.02.2016
(3 Samstage)
Ort: Potsdam

Anmeldeschluss: 01.02.2016

- Seminar „Klausurentraining“ in Vorbereitung der schriftlichen Abschlussprüfung – Sommer 2016

Zeit: vom 11.03.2016 bis 12.03.2016
Ort: Potsdam

Anmeldeschluss: 29.02.2016

- Seminar in Vorbereitung auf den mündlichen Teil der Abschlussprüfung – Sommer 2016

Zeit: vom 18.06.2016
Ort: Potsdam

Anmeldeschluss: 06.06.2016

Für die genannten Crash-Kurse werden Anmeldungen entgegengenommen.

30. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ hier: Die aktuelle Ausbildungssituation

Aufgrund der demografischen Entwicklung hat sich bundesweit im Jahr 2015/16 die Zahl der Schulabsolventinnen und -absolventen im Vergleich zum Jahr 2000/2001 auf ca. 56% verringert.

In den nächsten Jahren werden qualifizierte Fachkräfte für die Wettbewerbsfähigkeit der Kanzleien von größter Bedeutung sein. Die Sicherung qualifizierter Fachkräfte wird deshalb für das Fortbestehen unserer Kanzleien und die Zukunft des Berufsstandes lebenswichtig werden.

Die Anforderungen an den Steuerberater steigen durch

- Digitalisierung der Arbeitsprozesse
- zunehmende Konkurrenz durch andere Berufe
- weitere Spezialisierung der Tätigkeiten verbunden mit neuen Arbeitsfeldern.

Per 31.12.2014 waren bundesweit 6.525 Auszubildende neu eingetragen worden. Das waren im Vergleich zum Vorjahreszeitraum 26 Auszubildende weniger. Dies entspricht einem Rückgang von 0,4 %.

Die Gesamtzahl der Auszubildenden betrug per 31.12.2014 bundesweit 18.374. Im Vergleich zum Vorjahreszeitraum waren dies 498 Auszubildende mehr = + 2,8 %.

Aufgrund der Ausbildungsbereitschaft unserer Mitglieder konnten derzeit für das Ausbildungsjahr 2015/16 insgesamt 122 Auszubildende neu eingetragen werden. Dies sind im Vergleich zum Vorjahreszeitraum 15 Auszubildende weniger, was entspricht einem Rückgang von 10,3 %. Auch in diesem Jahr konnten bedauerlicherweise 16 Ausbildungsplätze nicht besetzt werden, da geeignete Ausbildungsplatzbewerber fehlten.

Von den neueingetragenen Auszubildenden wurden 6 Auszubildende bereits vor Beginn der Ausbildung abgebrochen. Des Weiteren wurden 8 Auszubildende in der Probezeit vorzeitig beendet.

Der vorzeitige Abbruch der Ausbildung ist wie in den vergangenen Jahren auch in diesem Jahr ein Problem. Nach wie vor ist bei der Analyse der Gründe für den vorzeitigen Abbruch festzustellen, dass Auszubildende erst nach Beginn der Ausbildung feststellen, dass der gewählte Beruf nicht den Vorstellungen der Auszubildenden entspricht bzw. dass der Auszubildende für den Ausbildungsberuf nicht geeignet ist und deshalb die Ausbildung in der Probezeit beendet werden muss.

Deshalb möchten wir noch einmal darauf hinweisen, dass Schülerpraktika Abhilfe schaffen können, um dieser Tatsache entgegen zu wirken. Denn bereits während eines Praktikums können die Ausbildungsplatzbewerber feststellen, was in der Ausbildung auf sie zukommt und ob der Beruf des Steuerfachangestellten den Erwartungen

entspricht. Der Ausbilder kann gleichzeitig im Vorfeld prüfen, ob eine Eignung für den Ausbildungsberuf vorliegt.

Derzeit sind 280 Auszubildende im Zuständigkeitsbereich registriert. Davon verfügen 201 Auszubildende = 71,8% über die Allgemeine Hochschulreife als schulische Vorbildung.

Der Beruf des Steuerfachangestellten wird nach wie vor vorrangig von Frauen erlernt. Von 280 Auszubildenden sind es 190 Frauen = 67,9 %, die derzeit den Beruf des Steuerfachangestellten erlernen.

Im Berichtszeitraum sind zwei Abschlussprüfungen und eine Zwischenprüfung durchgeführt worden. Die Ergebnisse der Zwischenprüfung 2015 sind im Vergleich zum Vorjahr nahezu gleich geblieben.

Am 24.11./25.11.2015 wurden die schriftlichen Abschlussprüfungen bereits zum achten Male in Folge im Rahmen des Klausurenverbundes, an welchem sich derzeit 13 Regionalkammern beteiligen, durchgeführt. Hier ist im Vergleich zu früheren Jahren festzustellen, dass bessere Ergebnisse erzielt wurden.

In diesem Zusammenhang sollte nicht unerwähnt bleiben, dass diese Ergebnisse aufgrund der guten Arbeit der Fachlehrer an den Berufsschulen und sicherlich auch durch den schulbegleitenden Unterricht erreicht worden sind.

Regelmäßig werden nach Bestehen der mündlichen Abschlussprüfung durch die Kammer Umfragen zur Berufsausbildung durchgeführt. Diese haben ergeben, dass sich die Prüfungsabsolventen mehrheitlich positiv über die Berufsausbildung äußern. Erfreulicherweise konnte festgestellt werden, dass ca. 90% der Prüfungsabsolventen im steuerberatenden Beruf verbleiben. Die gleiche Anzahl der Absolventen würden den Ausbildungsberuf weiterempfehlen. Wichtig ist festzustellen: Nahezu 100 % der Azubis finden einen Arbeitsplatz!

31. Ausbildungsmarketing der Steuerberaterkammer Brandenburg

Durch den Rückgang der Ausbildungsplatzbewerber – bei gleichzeitig teilweiser Zunahme der Ausbildungsplätze – hat sich die Situation auf dem Arbeitsmarkt stark verändert.

Für eine Berufsausbildung werden bis zum Jahre 2020 ca. 20% weniger Schüler zur Verfügung stehen. Des Weiteren stehen wir trotz der attraktiven Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten im steuerberatenden Beruf in Konkurrenz zu anderen ebenfalls anspruchsvollen Berufen. Für die Praxen erfordert deshalb die Sicherung des qualifizierten Mitarbeiterwachstums in den nächsten Jahren besondere Anstrengungen.

Die geschilderte Situation macht deutlich, dass der Berufsstand der Steuerberater auch weiterhin für den Ausbildungsberuf werben müsse. Es ist immer wieder festzustellen, dass der Beruf des Steuerfachangestellten relativ unbekannt ist und zum Teil falsche Vorstellungen davon bestehen.

Es ist wichtig, den Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ bei potenziellen Ausbildungsplatzbewerbern bekannt zu machen, Schulkontakte zu Gymnasien, Real- und Gesamtschulen im Land Brandenburg zu nutzen und auf regionalen und überregionalen Messen sowie bei den Agenturen für Arbeit bzw. den Berufsbildungszentren das Berufsbild vorzustellen.

Dieses Ziel unterstützt die Steuerberaterkammer Brandenburg durch vielfältige Initiativen. Im Jahr 2015 sind deshalb nachfolgende Aktivitäten durch die Steuerberaterkammer Brandenburg durchgeführt worden:

- Im Jahr 2015 war die Steuerberaterkammer Brandenburg auf insgesamt 12 regionalen Ausbildungsmessen vertreten, um den Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ interessierten Ausbildungsplatzbewerbern vorzustellen. Wir wurden dabei durch engagierte Kammermitglieder sowie Schulpaten tatkräftig unterstützt.
- Die Steuerberaterkammer hat am 15.09.2015 am Kopernikus-Gymnasium in Blankenfelde anlässlich der dortigen Berufsinformationstage zwei Vorträge zwecks Vorstellung des Ausbildungsberufes „Steuerfachangestellte/r“ gehalten. Daran nahmen insgesamt 45 Schüler teil.
- Am 02.10.2015 war die Kammer zur 18. Bernauer Ausbildungs- und Studienbörse eingeladen. Dort hatte die Standbesetzung, Frau Péronne und Frau Tilg, die Möglichkeit, zahlreichen Messebesuchern den Ausbildungsberuf vorzustellen.
- Anlässlich der Messe „parentum“, welche am 10.10.2015 in Potsdam durchgeführt wurde, konnte die Standbesetzung, Herr Kämpfert und Frau Tilg, zahlreiche Ausbildungsplatzbewerber und deren Eltern begrüßen und den Ausbildungsberuf vorstellen.
- Am 13.11.2015 und 14.11.2015 hatte die Kammer die Möglichkeit, an der überregionalen Messe „Einstieg Abi“ im Messezentrum Berlin teilzunehmen. Die Standbesetzung, Frau Péronne und Frau Tilg, informierten hier interessierte Schülerinnen und Schüler über den Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ sowie über mögliche Entwicklungschancen hinsichtlich der Fortbildungsprüfung „Steuerfachwirt/in“ bis zum Steuerberater.
- Im ersten Halbjahr 2016 sind weitere Informationsveranstaltungen in den Berufsinformationszentren der Agenturen für Arbeit im Land Brandenburg geplant.

Im Hinblick auf das kommende neue Ausbildungsjahr 2016/17 möchten wir noch einmal auf unsere Ausbildungsplatzbörse hinweisen! Wir bitten alle

Kanzleien, welche einen Ausbildungsplatz zur Verfügung stellen, bereits jetzt ihr Ausbildungsplatzangebot auf unserer Homepage zu veröffentlichen!

32. Die Bewerbungsphase für das Ausbildungsjahr 2016 beginnt jetzt!

Eine der wichtigsten Einstellungs Voraussetzungen für Auszubildende in unserem Bereich ist die schulische Qualifikation. Glücklicherweise gelingt es nach wie vor den meisten Kolleginnen und Kollegen, entsprechende Kandidaten zu finden. Heutzutage wird jedoch in immer mehr Ausbildungsberufen eine hohe schulische Bildung vorausgesetzt – Abiturienten sind daher begehrte. Es ist wichtig, entsprechend früh mit der Bewerbersuche zu beginnen. Wenn Sie sich mit dem Gedanken tragen, im kommenden Jahr eine/n Auszubildende/n einzustellen, dann ist jetzt der richtige Zeitpunkt.

Schüler beginnen traditionell mit dem Beginn des letzten Schuljahres mit der intensiven Suche nach einem Ausbildungsplatz. Im Allgemeinen kann man sagen: Je motivierter und engagierter ein Schüler ist, desto eher wird er oder sie sich mit der eigenen beruflichen Zukunft auseinandersetzen. Sie als potentieller zukünftiger Arbeitgeber sollten sich daher bereits heute „ins Spiel bringen“. Dabei ist es unerheblich, ob Sie bereits heute zu 100% die Möglichkeit haben, im kommenden Jahr einen Ausbildungsplatz zur Verfügung zu stellen. **Starten Sie jetzt mit dem Angebot an Praktikumsplätzen für die Winterferien.** Die Jugendlichen lernen so den Büroalltag und das zukünftige Arbeitsumfeld kennen. Sie lernen im Gegenzug den potentiellen Auszubildenden als Menschen kennen und können Faktoren wie Verlässlichkeit, Pünktlichkeit und die Integration ins Team beurteilen. Eine bessere Basis für eine fundierte und zukunftssträchtige Entscheidung gibt es kaum. Vielleicht ist dadurch bereits nach kürzester Zeit ein Ausbildungsvertrag für 2016 geschlossen.

Sollten Sie für sich zu dem Schluss kommen, dass Sie keinen Ausbildungsplatz zur Verfügung stellen können, haben Sie jedoch einem jungen Menschen bei der Entscheidungsfindung für die eigene berufliche Zukunft geholfen. Denn für die Jugendlichen ist der erste Einblick in die künftige Arbeitswelt extrem wichtig, um zu entscheiden, ob der gewählte Bereich den eigenen Neigungen und Fähigkeiten entspricht. Eine Ausbildungsstelle werden gute Schülerinnen und Schüler dann relativ unproblematisch finden, traditionell herrscht in unserem Bereich bekanntlich ein Stellenüberhang. Sie persönlich investieren heute jedoch wesentlich weniger Zeit und Energie mit der Suche und der Betreuung eines Praktikanten. Nutzen Sie die Chance, die sich Ihnen heute bietet!

Sollte für Sie bereits feststehen, dass Sie im kommenden Jahr ausbilden wollen, dann sind Sie in jedem Fall bereits jetzt gefordert. Die Empfehlung, Praktikumsplätze anzubieten, gilt für Sie gleichermaßen. Ist der oder die künftige Auszubildende dann gefunden, sollte der Ausbildungsvertrag zügig geschlossen werden. Gelegentlich wird als Argument gegen den frühzeitigen Vertragsab-

schluss das Risiko genannt, der oder die Auszubildende könne sich in der Zwischenzeit für eine andere Stelle oder für ein Studium entscheiden. Diese Gefahr besteht natürlich immer. Die Alternative wäre allerdings, erst kurz vor Beginn des Ausbildungsjahres mit der Suche zu beginnen. Die Wahrscheinlichkeit, Ihren Wunschkandidaten zu diesem Zeitpunkt nicht mehr zu finden, dürfte wesentlich größer sein als das Risiko des Abspringens des/der Auszubildenden bei frühzeitigem Vertragsabschluss.

33. Aus- und Fortbildung hier: Förderungsmöglichkeiten

a) Informationen der Bundesagentur für Arbeit zu ausbildungsbegleitenden Hilfen (abH)

Defiziten in den berufstheoretischen Leistungen der Auszubildenden kann mit ausbildungsbegleitenden Hilfen (abH) entgegengewirkt werden. Hierzu informiert die Bundesagentur für Arbeit wie folgt:

Was sind ausbildungsbegleitende Hilfen?

Die Leistung zielt darauf ab, Jugendlichen, die besonderer Hilfen bedürfen, durch Förderung des Erlernens von Fachtheorie, Fachpraxis, Stützunterricht zum Abbau von Bildungsdefiziten sowie durch sozialpädagogische Begleitung die Fortsetzung sowie den erfolgreichen Abschluss einer erstmaligen betrieblichen Berufsausbildung zu ermöglichen, ausbildungsbegleitende Hilfen gehen über betriebs- und ausbildungsübliche Inhalte hinaus.

Wer bietet abH an?

abH werden von Bildungsträgern angeboten, die sich zuvor über eine öffentliche Ausschreibung der Bundesagentur für Arbeit (BA) dafür beworben haben. Die BA beauftragt diese Bildungsträger mit der Durchführung der abH.

Wer darf an abH teilnehmen?

Alle Auszubildenden mit Bildungsdefiziten, Lücken in Fachtheorie und Fachpraxis, Lernhemmungen, Prüfungsängsten, Sprachproblemen und Schwierigkeiten im sozialen Umfeld.

Was leistet abH?

Stütz- und Förderunterricht in kleinen Gruppen mit erfahrenen Pädagogen zur Aufarbeitung von schulischen Defiziten, Einübung und Vertiefung des Unterrichtsstoffs der Berufsschule, Hausaufgabenhilfe, Hilfe bei individuellen Lernschwächen sowie Prüfungsvorbereitung.

Wann findet abH statt?

Nach Vereinbarung (einmal oder mehrmals wöchentlich, mindestens drei und höchstens acht Stunden pro Woche, in der Regel für die Dauer eines Jahres).

Wer trägt die Kosten?

Die Kostenfragen werden durch die Arbeitsagentur geregelt. Dem Ausbildungsbetrieb entstehen keine Kosten.

Eventuell anfallende Fahrtkosten werden dem Auszubildenden erstattet.

Wie wird abH beantragt?

Unter Beifügung verschiedener Unterlagen (Berufsausbildungsvertrag, Einverständniserklärung des Ausbilders, Zeugnis der zuletzt besuchten Schule, Berufsschulzeugnis, Zwischenprüfungszeugnis und ggf. Nachweis über nicht bestandene Prüfung sowie verlängerter Berufsausbildungsvertrag) stellt der Auszubildende bei der für ihn zuständigen Arbeitsagentur, Abteilung Berufsberatung, den entsprechenden Antrag.

Weitere Auskünfte erteilt die örtliche Agentur für Arbeit.

b) Begabtenförderung berufliche Bildung

Das Förderprogramm der Bundesregierung „Begabtenförderung berufliche Bildung“ unterstützt gezielt begabte junge Absolventinnen und Absolventen einer Berufsausbildung, die ihre Leistungsfähigkeit und Begabung durch besondere Leistungen nachgewiesen und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, mit einem Weiterbildungsstipendium.

Die Voraussetzungen für eine Aufnahme sind eine Berufsabschlussprüfung mit mindestens 87 Punkten bzw. mit mindestens der Durchschnittsnote 1,9 oder eine besonders erfolgreiche Teilnahme an einem bundesweiten beruflichen Leistungswettbewerb oder begründeten Vorschlag des Arbeitgebers.

Über einen Zeitraum von maximal drei Jahren können Stipendiatinnen und Stipendiaten Zuschüsse von jährlich bis zu 2.000,00 EUR für anspruchsvolle Weiterbildungen beantragen; in drei Jahren insgesamt 6.000,00 EUR. Der Eigenanteil beträgt 10% der Kosten pro Maßnahme.

Weitere Informationen unter:
www.begabtenfoerderung.de.

c) Aufstiegsstipendium

Das Aufstiegsstipendium ermöglicht Menschen, die ihre besondere Leistungsfähigkeit in Ausbildung und Beruf nachdrücklich unter Beweis gestellt haben, ein Stipendium für ein Erststudium in Vollzeit oder berufsbegleitend an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule. Dieses Programm sieht keine Altersgrenze vor!

Die Voraussetzungen für eine Bewerbung sind:

- eine Berufsabschlussprüfung oder eine Aufstiegsfortbildung mit mindestens 87 Punkten bzw. mit mindestens der Durchschnittsnote 1,9 oder eine besonders erfolgreiche Teilnahme an einem bundesweiten beruflichen Leistungswettbewerb oder begründeter Vorschlag des Arbeitgebers

- eine mindestens zweijährige Berufserfahrung (ohne Ausbildungszeit) zum Zeitpunkt der Teilnahme am Bewerbungsverfahren.
- noch kein Hochschulabschluss (für bereits Studierende: Eine Bewerbung ist vor Beendigung des zweiten Fachsemesters noch möglich)
- nachweisliche besondere Leistungsfähigkeit in Ausbildung und Beruf.

Weitere Informationen unter www.aufstieg-durch-bildung.info.

34. Ausbildungsvergütung

Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ – Empfehlung des Vorstandes der Steuerberaterkammer Brandenburg über die Erhöhung der Ausbildungsvergütungen

Die Praxis zeigt, dass für die Attraktivität der Ausbildungsvergütungssätze eine nicht zu unterschätzende Rolle spielt.

Die Tatsache, dass die derzeit empfohlenen Vergütungssätze im Vergleich zu den Konkurrenzberufen sowie auch zu anderen Regionalkammern zum Teil deutlich abweichen, hat den Vorstand zu einer Überprüfung veranlasst. Im Ergebnis dessen empfiehlt der Vorstand der Steuerberaterkammer Brandenburg ab 01.01.2016 folgende Mindestausbildungssätze als angemessen:

- | | |
|---------------------|------------|
| 1. Ausbildungsjahr: | EUR 550,00 |
| 2. Ausbildungsjahr: | EUR 650,00 |
| 3. Ausbildungsjahr: | EUR 750,00 |

Die empfohlenen Ausbildungsvergütungen gelten für Ausbildungsverträge mit Ausbildungsbeginn ab 01.01.2016.

Der Vorstand hatte zuletzt zum 01.01.2015 eine Anpassung der Ausbildungsvergütungssätze empfohlen.

Dabei gilt auch weiterhin, dass Ausbildungsvergütungen im Einzelfall auch bis zu 20% geringer als die von der Kammer als angemessen bezeichneten monatlichen Vergütungssätze festgelegt werden dürfen. Diese Begrenzung, d. h. die Unzulässigkeit einer Unterschreitung um mehr als 20%, wurde durch das Bundesarbeitsgericht mit Urteil vom 30.09.1998 – 5 AZR 690/97 – bestätigt (BB1999, Seite 162).

35. Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen an Berufsschülerinnen und Berufsschüler zu den Kosten für Unterkunft und Verpflegung bei notwendiger auswärtiger Unterkunft (RL-Unterkunft-RL-UV)

Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg hat uns darüber in Kenntnis gesetzt, dass ab 01.08.2015 eine neue „Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen an Berufsschülerinnen und Berufsschüler zu den Kosten für Unterkunft und Verpflegung bei notwendiger auswärtiger Unterkunft (RL-Unterkunft-RL-UV) in Kraft getreten ist.

Die Fundstelle auf den Internetseiten des MBJS lautet wie folgt:

<http://www.mbjs.brandenburg.de/sixcms/detail.php/51bm1.c.49016.de>

Ein Antragsformular als auch ein Merkblatt sind dort ebenfalls hinterlegt.

Der dazugehörige Flyer befindet sich auf der folgenden Internetseite:

www.mbjs.brandenburg.de/sixcms/detail.php/bb1.c.277143.de

Wir bitten um Kenntnisnahme.

36. Fortbildungsprüfung zum/zur Fachassistent/in Lohn und Gehalt hier: Prüfungsergebnisse

Der schriftliche Teil der Fortbildungsprüfung 2015 wurde am 14.10.2015 in Potsdam durchgeführt.

Der mündliche Teil dieser Fortbildungsprüfung fand am 14.12. und 15.12.2015 ebenfalls in Potsdam statt.

Im Zuständigkeitsbereich der Steuerberaterkammer Brandenburg wurde dabei folgendes Ergebnis erzielt:

Zahl der Teilnehmer	23	
Rücktritt vor schriftl. Prüf	2	
bestanden	17	
Note 1	-	
Note 2	-	
Note 3		
Note 4		
nicht bestanden	4	
davon schriftlich	4	
davon mündlich		

Der Präsident der Steuerberaterkammer Brandenburg, Herr Reinhard Meier, hat folgenden Prüfungsteilnehmern seine Glückwünsche zur bestandenen Prüfung übermittelt:

Benz, Doreen
Faulstich, Sylvia
Fischer-Hampel, Birgit
Kschiwan, Nancy
Postolaki, Anna
Schramm, Katrin
Schulze, Sabrina
Waldinger, Mandy
Zerbs, Christian.

Braun, Annette
Heinrichs, Sarah
Lademann, Kerstin
Neumann, Bianca
Rieseberg, Kathrin
Schulz, Kerstin
Spender, Simon
Wienandt, Nancy

Die Ergebnisse der erstmals durchgeführten Fortbildungsprüfung, in der fundiertes Fachwissen in der Lohn- und Gehaltsrechnung und angrenzender Fachgebiete nachzuweisen ist, zeigen, dass auch diese Prüfung ein hohes fachliches Niveau eigen ist und sie entsprechende Anforderungen an die Teilnehmer stellt.

IV. Steuerrecht/Zivil- und Handelsrecht/Arbeitsrecht

37. Zweijährige Gültigkeit von Freibeträgen im Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat mit Schreiben vom 21. Mai 2015 den Starttermin für das Verfahren der zweijährigen Gültigkeit von Freibeträgen im Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren auf den 1. Oktober 2015 festgelegt. Ab diesem Zeitpunkt können die Arbeitnehmer den Antrag auf Gewährung eines Freibetrags nach § 39a EStG für einen Zeitraum von längstens zwei Kalenderjahren **mit Wirkung ab dem 1. Januar 2016** bei ihrem Wohnsitzfinanzamt stellen.

Nach Ablauf der zweijährigen Gültigkeitsdauer kann für die darauffolgenden zwei Jahre die weitere Berücksichtigung des Freibetrags mit einem vereinfachten Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung erreicht werden. Haben sich die maßgeblichen Verhältnisse für den Lohnsteuerabzug des Arbeitnehmers nicht verändert, so kann auf nähere Angaben verzichtet werden.

Der Arbeitnehmer kann eine Änderung des Freibetrags innerhalb des zweijährigen Gültigkeitszeitraums gem. § 39a Abs. 1 Satz 4 EStG beantragen, wenn sich die Verhältnisse zu seinen Gunsten ändern. Der Arbeitnehmer ist allerdings verpflichtet, eine Änderung zu seinen Ungunsten bei seinem Finanzamt anzuzeigen (gem. § 39a Abs. 1 Satz 5 EStG).

In bestimmten Fällen löst die Inanspruchnahme eines Freibetrags eine Pflichtveranlagung aus, jedoch nicht bei der Freibetragsermittlung für behinderte Menschen und Hinterbliebene (keine Nennung des § 39a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 EStG in § 46 Abs. 2 Nr. 4 EStG).

38. Beiträge an berufsständische Versorgungswerke

Die Finanzverwaltung hat im Bereich einer Steuerberaterkammer auf die folgend dargestellte Problematik hingewiesen, die grundsätzlich auch bundesweit auftreten kann. Wir bitten daher um Beachtung.

Seit Einführung des Alterseinkünftegesetzes wurden vielfach Fehleintragungen bei den Aufwendungen zur Basisversorgung (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a EStG) in den Steuererklärungsformularen festgestellt. Betroffen sind die Altersvorsorgeaufwendungen von Arbeitnehmern, die Beiträge an berufsständische Versorgungswerke entrichten, wie z. B. auch Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer.

Durch falsche Eintragungen in den Zeilen 4 bis 9 der Anlage Vorsorgeaufwand werden Altersvorsorgeaufwendungen in unzutreffender Höhe, teilweise doppelt berücksichtigt. Eintragungen der Beiträge zu berufsständischen Versorgungswerken sind wie folgt vorzunehmen:

- a) Der Arbeitgeber behält den Arbeitnehmeranteil ein und führt den Gesamtbetrag (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil) an die Versorgungseinrichtung ab (sog. Firmenzahler)

Die jeweiligen Beitragsanteile werden in den Nr. 22 b) und 23 b) der Lohnsteuerbescheinigung ausgewiesen und sind in die Zeilen 4 (Arbeitnehmeranteil) und 8 (Arbeitgeberanteil) der Anlage Vorsorgeaufwand zu übernehmen. Keinesfalls darf der Gesamtbetrag zusätzlich in die Zeile 5 eingetragen werden.

- b) Der Arbeitgeber überweist den Arbeitgeberanteil monatlich als zweckgebundenen Zuschuss an den Arbeitnehmer, der selbst den Gesamtbetrag (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil) an die Versorgungseinrichtung entrichtet (sog. Selbstzahler).

Bis einschließlich VZ 2014 darf in der Lohnsteuerbescheinigung unter den Nr. 22 b) und 23 b) weder der Arbeitnehmer- noch der Arbeitgeberanteil ausgewiesen werden. Möglich ist ggf. nur eine freiwillige Eintragung des Arbeitgeberzuschusses in den nicht amtlich belegten Zeilen. In Zeile 5 der Anlage Vorsorgeaufwand ist der Arbeitnehmeranteil und in Zeile 9 der Arbeitgeberzuschuss einzutragen. Die Beträge sind ggf. aus der Papierbescheinigung der Versorgungseinrichtung zu entnehmen.

Ab VZ 2015 ist bei Selbstzahlern der Arbeitgeberzuschuss unter Nr. 22 b) der Lohnsteuerbescheinigung und in Zeile 8 der Anlage Vorsorgeaufwand einzutragen. Der Arbeitnehmeranteil ist weiterhin nicht unter Nr. 23 b) der Lohnsteuerbescheinigung einzutragen. In der Anlage Vorsorgeaufwand ist er wie bisher in Zeile 5 einzutragen.

39. Umsatzsteuerliche Behandlung von Saunaleistungen

Das Bundesministerium der Finanzen hat mit Schreiben vom 21. Oktober 2015 erneut zu der umsatzsteuerrechtlichen Behandlung von Saunaleistungen Stellung genommen.

Mit BMF-Schreiben vom 28. Oktober 2014 wurde geregelt, dass ab dem 1. Juli 2015 alle Saunaleistungen dem Regelsteuersatz von 19 % zu unterwerfen sind. Damit wurde die bisherige Auffassung der Finanzverwaltung, dass auch eine Sauna „allgemeinen Heilzwecken dienen kann“ und hierauf der ermäßigte Steuersatz von 7 % anzuwenden ist, verworfen.

Nach der Veröffentlichung des BMF-Schreibens stellte sich die Frage, wie das Gesamtentgelt für Übernachtungsleistungen und Saunanutzung aufzuteilen ist. Mit dieser Frage befasst sich das heute veröffentlichte BMF-Schreiben.

Werden nach dem 1. Juli 2015 Beherbergungsleistungen, die gem. § 12 Abs. 2 Nr. 11 UStG ermäßigt zu besteuern sind, zusammen mit Saunaleistungen zu einem pauschalen Gesamtentgelt erbracht, ist das einheitliche Entgelt sachgerecht auf die einzelnen Leistungen aufzuteilen. Dabei kann der Anteil des Entgelts, der auf die nicht ermäßigte Leistung entfällt, im Wege der Schätzung ermittelt werden. Schätzungsmaßstab kann beispielsweise der kalkulatorische Kostenanteil zuzüglich eines angemessenen Gewinnaufschlags sein.

Vereinfachungsregelung

Zu Übernachtungsleistungen, die mit verschiedenen anderen Leistungen zu einem Pauschalpreis angeboten werden, enthält Abschn. 12.16 Abs. 12 UStAE eine Vereinfachungsregelung. Danach wird es nicht beanstandet, wenn die in einem Pauschalangebot enthaltenen nicht begünstigten Leistungen in der Rechnung zu einem Sammelposten (z. B. „Business-Package“, „Servicepauschale“) zusammengefasst und der darauf entfallende Entgeltanteil in einem Betrag ausgewiesen werden. Diese Vereinfachungsregelung gilt auch für Saunaleistungen, die nach dem 30. Juni 2015 erbracht werden.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem BMF-Schreiben vom 21. Oktober 2015 (abrufbar unter: www.bundesfinanzministerium.de).

40. AWP veröffentlicht in Zusammenarbeit mit der Bundessteuerberaterkammer eine Muster-Verfahrensdokumentation zur geordneten Belegablage

Die Finanzverwaltung fordert in den Grundsätzen zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) für zahlreiche Bereiche Verfahrensdokumentationen von den steuerpflichtigen Unternehmen. Das betrifft vor allem auch

eine geordnete und sichere Belegablage. Insbesondere dann, wenn die Buchführung nicht täglich oder zumindest nicht sehr zeitnah erfolgt. Denn dann kommt es besonders darauf an, wie das Unternehmen die Vollständigkeit, Ordnung und Unveränderbarkeit der Belege sichert und sie gegen Verlust schützt. Wie sieht aber eine solche Verfahrensdokumentation aus, auf die die GoBD gesteigerten Wert legen?

Auf Initiative und in enger Zusammenarbeit mit zahlreichen Wirtschaftskammern und -verbänden, darunter die Bundessteuerberaterkammer, hat die AWP (Arbeitsgemeinschaft für wirtschaftliche Verwaltung e. V.) eine Muster-Verfahrensdokumentation entwickelt, an der sich die Unternehmen und ihre steuerlichen Berater orientieren können.

Die Muster-Verfahrensdokumentation zur Belegablage findet sich unter: www.bstbk.de oder auf den Internetseiten der AWP unter:

http://www.awv-net.de/cms/front_content.php?idcat=286.

41. Vorsicht bei der Abgabe zu Auskünften im Zusammenhang mit dem FATCA-Abkommen

Die Bundesrepublik Deutschland und die USA haben sich in dem Abkommen zur Umsetzung des sog. Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) vom 31. März 2015 über den gegenseitigen Datenaustausch steuerrelevanter Informationen zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung verständigt.

Deutschland hat den USA in dem FACTA-Abkommen zugesichert, die im Inland ansässigen Finanzinstitute zur Erhebung bestimmter Informationen über ihre Kunden oder Anleger zu verpflichten und die so erhobenen Daten an die U.S.-amerikanischen Finanzbehörden (IRS) zu übermitteln.

Um die notwendigen Informationen zu erlangen, wenden sich zahlreiche betroffene Banken unmittelbar an ihre Kunden. Sie fordern ihre Kunden auf, in eigens zur Verfügung gestellten Formularen („Selbstauskunft FATCA für natürliche/juristische Personen“) persönliche Angaben zu machen und diese ausgefüllt und unterschrieben zurückzureichen. Ziel der Abfrage ist die Identifikation von US-Steuerpflichtigen. Häufig findet sich in den Formularen der Hinweis, dass sich Kunden bei Fragen zu einer möglichen US-Steuerpflicht an ihren Steuerberater wenden sollen. Es ist daher zu erwarten, dass Steuerberater/innen von ihren Mandanten in diesem Zusammenhang angesprochen werden mit der Erwartung, Auskünfte zum US-amerikanischen Steuerrecht zu erhalten.

Die Bundessteuerberaterkammer weist darauf hin, dass die Beratung hinsichtlich des Ausfüllens der vorgenannten Formulare für Steuerberater/innen hohe Risiken birgt. Die Beurteilung der steuerlichen Ansässigkeit nach US-amerikanischem Recht folgt eigenen Regeln. Die richtige Beratung erfordert eine genaue Kenntnis der einschlägi-

gen Rechtsvorschriften und Verwaltungspraxis. Es wird darauf hingewiesen, dass die Falschberatung im US-amerikanischen Recht in der Regel von den üblichen Berufshaftpflichtversicherungen nicht abgedeckt wird.

Bei der Erteilung von Auskünften zur Steuerpflicht in den USA ist daher Vorsicht geboten.

42. Offenlegung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2015

Die Bundessteuerberaterkammer hat uns mit Schreiben vom 5.11.2015 wie folgt informiert:

„...aus gegebenem Anlass möchten wir Sie erneut auf die von der Bundessteuerberaterkammer erarbeiteten **Hinweise zur Offenlegung nach den §§ 325 ff. HGB** hinweisen (Stand: September 2014). Diese finden Sie auf der Webseite der Bundessteuerberaterkammer unter Themen/Rechnungslegung.

Hintergrund ist, dass Kapitalgesellschaften sowie Personenhandelsgesellschaften i. S. d. § 264a HGB, also solche ohne eine natürliche Person als persönlich haftender Gesellschafter (insbesondere die GmbH & Co. KG) verpflichtet sind, ihre Unterlagen unverzüglich, also ohne schuldhaftes Zögern, nach Vorlage an die Gesellschafter elektronisch beim Bundesanzeiger einzureichen. Die Unterlagen müssen jedoch spätestens vor Ablauf von 12 Monaten, sofern die Vorlage an die Gesellschafter (noch) nicht erfolgt ist, eingereicht werden.

Für ein am 31. Dezember 2014 endendes Geschäftsjahr muss die Einreichung bis spätestens zum 31. Dezember 2015 elektronisch beim Bundesanzeiger erfolgen. Geschieht die Offenlegung nicht fristgemäß, so wird regelmäßig ein Ordnungsgeld über grundsätzlich mindestens 2.500,00 € festgesetzt, welches bei Nichteinhaltung der Offenlegung wiederholt verhängt wird.

Für Kleinstkapitalgesellschaften, also Unternehmen, die zumindest zwei der drei Schwellenwerte nicht überschreiten – 350.000,00 € Bilanzsumme, 700.000,00 € Umsatzerlöse und 10 Arbeitnehmer – gelten Erleichterungen.

Die Nichtbeachtung der Vorschriften zur Offenlegung hat nach § 335 HGB die Festsetzung eines Ordnungsgeldes durch das Bundesamt für Justiz von mindestens 2.500,00 € und höchstens 25.000,00 € zur Folge. Das Ordnungsgeld wird zunächst angedroht und mit einer Fristsetzung von 6 Wochen für die Einreichung der Unterlagen verbunden. Das Unternehmen kann also ein Ordnungsgeld dadurch vermeiden, dass es innerhalb der gesetzten Sechs-Wochen-Frist die Offenlegung nachholt. Die Gebühren und Auslagen des Verfahrens entstehen allerdings bereits durch die Einleitung des Verfahrens.

Nur dann, wenn ein Unternehmen unverschuldet gehindert war, in der Sechs-Wochen-Frist Einspruch einzulegen oder seinen gesetzlichen Verpflichtungen nachzu-

kommen, wird auf Antrag des Unternehmens eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt.“

(Quelle: Buka-Rundschreiben 235/2015)

43. Mindestlohngesetz

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat die Mindestlohndokumentationspflichtenverordnung dahingehend ergänzt, dass für Arbeitsverhältnisse mit längerem Bestand eine weitere Dokumentationsgrenze in Höhe von € 2.000,00 eingeführt wurde, wenn der Arbeitgeber dieses Monatsentgelt für die letzten vollen zwölf Monate nachweislich gezahlt hat; Zeiten ohne Anspruch auf Arbeitsentgelt bleiben bei der Berechnung des Zeitraums von zwölf Monaten unberücksichtigt (§ 1 MiLo-DokV). Die entsprechende Fassung der Mindestlohndokumentationspflichtenverordnung vom 29. Juli 2015 wurde am 31. Juli 2015 im Bundesanzeiger veröffentlicht (www.bundesanzeiger.de) und trat am 1. August 2015 in Kraft.

44. Bundesrat stimmt Steueränderungsgesetz 2015 zu

Die Bundessteuerberaterkammer hat uns mit Schreiben vom 20.10.2015 wie folgt informiert:

„...der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 16. Oktober 2015 dem Steueränderungsgesetz 2015 (vormals: „Gesetz zur Umsetzung der Protokollerklärung zum Gesetz zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“, siehe auch Rundschreiben 212/2015 vom 28. September 2015) zugestimmt.

Weite Teile des Gesetzes treten am Tag nach Verkündung in Kraft. Ergänzend ist u. a. zu beachten:

- Die neue Fassung des an das Europarecht angepassten § 6b EStG ist auch auf Gewinne anzuwenden, die bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes entstanden sind (§ 52 Abs. 14 EStG).
- Der Wegfall der Funktionsbezeichnung in § 7g EStG tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft. Er gilt erstmals für Investitionsabzugsbeträge, die in nach dem 31. Dezember 2015 beginnenden Wirtschaftsjahren in Anspruch genommen werden (§ 52 Abs. 16 EStG).
- Die Neufassung der Konzernklausel in § 8c Abs. 1 KStG gilt bereits rückwirkend für Beteiligungserwerbe nach dem 31. Dezember 2009.
- Die Änderungen des Umwandlungssteuergesetzes sind erstmals auf Einbringungen anzuwenden, wenn der Umwandlungsbeschluss nach dem 31. Dezember 2014 geschlossen wurde (§ 27 Abs. 4 UmwStG). Diese Rückwirkung ist in den Beratungen zum Gesetzentwurf stark kritisiert und für verfassungswidrig gehalten worden.

- Die nach dem Verfassungsgerichtsurteil erforderliche Neuregelung der Ersatzbemessungsgrundlage bei der Grunderwerbsteuer in § 8 Abs. 2 GrEStG erfolgt rückwirkend auf Erwerbsvorgänge, die nach dem 31. Dezember 2008 verwirklicht wurden (§ 23 Abs. 14 GrEStG).
- Die am 1. Januar 2016 in Kraft tretenden Regelungen des neu geschaffenen § 2 b UStG zu juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind erstmals auf Umsätze anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2016 ausgeführt werden. Auf Antrag kann das alte Recht jedoch bis einschließlich 2020 noch weiter angewendet werden (§ 27 Abs. 22 UStG)...

(Quelle: Buka-Rundschreiben 226/2015)

45. Verfahrensrecht – Vorabanforderung von Steuererklärungen

Das Finanzgericht Hamburg hat in einem jüngst veröffentlichten Urteil (Az. 6 K 96/11) entschieden, dass die automatisierte Vorabanforderung von Steuererklärungen gegenüber dem Steuerpflichtigen – zumindest hinsichtlich des Auswahlermessens – nachvollziehbar begründet werden muss.

Für Steuerpflichtige, die steuerlich beraten werden, besteht grundsätzlich die Möglichkeit, die Frist zur Abgabe der Steuererklärungen zu verlängern. Ein einheitlicher Ländererlass, der jedes Jahr neu veröffentlicht wird, regelt dazu die Einzelheiten. Die Finanzämter können jedoch im begründeten Einzelfall die Steuererklärungen vor dem 31. Dezember anfordern. Die vorzeitige Anforderung der Steuererklärungen muss durch das Finanzamt hinreichend begründet werden.

In dem Sachverhalt, der dem Urteil zugrunde liegt, stritten die Parteien über die Rechtmäßigkeit einer Aufforderung zur Abgabe von Steuererklärungen für das Kalenderjahr 2010. Der Beklagte verwies zur Begründung der Vorabanforderung darauf, dass (zwar) mit dem im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlichten gleichlautenden Erlass der obersten Finanzbehörden der Länder (vgl. Erlass vom 03.01.2011 - 51-S 0320-014/09, BStBl. I 2011, 44) die gesetzliche Abgabefrist zum 31. Mai 2011 für Steuerpflichtige, die steuerlich vertreten werden, allgemein auf den 31. Dezember 2011 verlängert worden sei.

Die Finanzämter hätten gleichwohl die Möglichkeit, Erklärungen mit angemessener Frist für einen Zeitpunkt vor Ablauf der allgemein verlängerten Frist anzufordern. Hiervon solle insbesondere dann Gebrauch gemacht werden, wenn für Beteiligte an Gesellschaften und Gemeinschaften Verluste festzustellen seien, wenn hohe Abschlusszahlungen erwartet würden oder wenn die

Arbeitslage der Finanzämter es erfordere. Es sei bekannt, dass die Einhaltung dieser Frist nicht immer leicht falle. Der rechtzeitige Abschluss des jährlichen Steuerfestsetzungsverfahrens erfordere es (aber), dass ein Teil der Steuererklärungen bis zum Ablauf der gesetzten Frist eingehe.

Es werde um Verständnis gebeten, dass eine Fristverlängerung deshalb nur in ganz besonderen Ausnahmefällen bei Vorliegen wichtiger Gründe gewährt werde.

Die Klägerin machte geltend, dass der Beklagte die Ermessensentscheidung, die der Anforderung der Steuererklärungen vor Ablauf der allgemein verlängerten Frist zugrunde liege, entgegen § 121 Abs. 1 AO nicht hinreichend begründet habe. Es fehle an einer individuellen Interessenabwägung, so dass eine Auseinandersetzung mit den Gründen für die vorzeitige Anforderung nicht möglich sei. Auch sei nicht ersichtlich, dass eine Ermessensentscheidung überhaupt stattgefunden habe.

Das FG Hamburg führte in den Urteilsgründen aus, dass die Aufforderung zur Abgabe der Steuererklärungen für 2010 aus formellen Gründen rechtswidrig sei, da diese nicht hinreichend begründet worden war. Das Anforderungsschreiben habe nicht erkennen lassen, von welcher Sachlage der Beklagte bei seiner Ermessensentscheidung ausging. Dies beträfe zunächst die Frage, warum überhaupt Erklärungen vorab angefordert worden sind. Es würden in dem Anforderungsschreiben lediglich drei in dem Fristenerlass genannten Gründe für eine Vorabanforderung von Steuererklärungen aufgeführt, ohne dass erkennbar wäre, welcher dieser Gründe nach Auffassung des Beklagten im Falle der Klägerin gegeben ist.

Es werde sodann generell darauf verwiesen, dass der rechtzeitige Abschluss des jährlichen Steuerfestsetzungsverfahrens es erforderlich mache, einen Teil der jährlichen Steuererklärungen vor Ablauf der allgemein verlängerten Frist anzufordern. Ob sich dies allgemein auf die Arbeitslage der Finanzämter der ... A beziehe oder konkret auf die Arbeitslage des Beklagten, ginge aus dem Schreiben nicht hervor, ebenso wenig, wie die konkrete Arbeitslage des Beklagten aussah. Weder das Anforderungsschreiben noch die Einspruchsentscheidung hätten erkennen lassen, warum gerade die Klägerin aufgefordert worden ist, ihre Steuererklärungen vor Ablauf der in dem Fristenerlass verlängerten bzw. zu verlängernden Frist vorzulegen. Ferner würden somit konkrete und durch das Gericht nachprüfbare Ermessenserwägungen gänzlich fehlen, so dass auch eine Anwendung von § 102 Satz 2 FGO (Ergänzung der Ermessenserwägungen der Finanzbehörde bis zum Abschluss der Tatsacheninstanz des finanzgerichtlichen Verfahrens) nicht in Betracht käme.

(Quelle: www.zdh.de-Themen-Steuern-und-Finanzen-Abgabenordnung)

V. Europafragen/Verschiedenes

46. EU-Information aus Brüssel

Die Bundessteuerberaterkammer hat uns über die aktuelle Ausgabe Nr. 06/2015 der EU-Informationen der Bundessteuerberaterkammer aus Brüssel mit folgenden Themen informiert:

- Berufsrecht

Neue Binnenmarktsstrategie: Reglementierte Berufe erneut im Visier der Kommission

BStBK kritisiert Auslegungen des Generalanwalts am EuGH zu einem angeblichen „Steuerberater-Privileg“

- Steuerrecht

Ab 2017 automatischer Informationsaustausch über Steuervorbescheide

Öffentliche Konsultation zur Neuauflage der GKKB

G20 billigen BEPS-Projekt der OECD

- Sonstiges

Datenschutzgrundverordnung: Trilog-Verhandlungen auf der Zielgeraden.

Diese EU-Informationen können Sie auch auf der Homepage unter

<http://www.bstbk.de/de/themen/europa/eu-infos>

finden.

47. Engagement der Bundessteuerberaterkammer in Europa

Die Bundessteuerberaterkammer hat uns mit Schreiben vom 16.11.2015 wie folgt unterrichtet:

„... auf der Bundeskammerversammlung in Magdeburg am 21./22. September 2015 hatte das Präsidium der Bundessteuerberaterkammer seine Vorschläge zur weiteren Entwicklung der Aktivitäten der Bundessteuerberaterkammer auf europäischer Ebene umfassend dargelegt. Als Ergebnis der Beratungen wurden zwei Beschlüsse gefasst, über deren Umsetzung wir Sie nachfolgend informieren möchten.

Beitritt der Bundessteuerberaterkammer zur „European Federation of Accountants and Auditors for SMEs“ (EFAA) als Beobachter:

Anlässlich einer für den 17. November 2015 in Paris geplanten Sitzung des Rates der EFAA sollte u. a. die offizielle Aufnahme der Bundessteuerberaterkammer stattfinden. Aufgrund der Terroranschläge vom vergangenen Wochenende und der damit verbundenen Ausnahmesituation in Paris traf der Vorstand der EFAA die Entscheidung, die Sitzung zu verschieben. Somit wird auch unser Aufnahmeantrag erst zu diesem späteren Zeitpunkt verhandelt werden. Wir werden Sie zeitnah unterrichten. Unsere Mitgliedschaft ist mit Wirkung zum 1. Januar 2016 geplant. Der Mitgliedsbeitrag beläuft sich auf 17.500 € jährlich.

Gründung der „EUROPEAN TAX ADVISER FEDERATION AISBL – ETAF“

Die Gründung der neuen Organisation war für Oktober 2015 vorgesehen. Aufgrund von Terminschwierigkeiten in diesem Monat musste neu geplant werden. Die Zeichnung der Gründungsurkunde wird nunmehr am 15. Dezember 2015 in Brüssel stattfinden. In Anwesenheit des Notars werden folgende Herren unterzeichnen:

Herr Dr. Raoul Riedlinger, Präsident der Bundessteuerberaterkammer, für die BStBK

- Herr Prof. Dr. Hans-Michael Korth, Vizepräsident des Deutschen Steuerberaterverbandes, für den DStV

- Herr Philippe Arraou, Präsident des Conseil Supérieur de l'Ordre des Experts-Comptables, für den CSOEC

- Herr Gerardo Longobardi, Präsident des Consiglio Nazionale dei Dottori Commercialisti e degli Esperti Contabili, für den CNDCEC.

Es ist geplant, dass die neue europäische Organisation ETAF ihren Sitz im Brüsseler Büro der Bundessteuerberaterkammer haben soll.

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

(Quelle: Buka-Rundschreiben 249/2015)

48. Bundessteuerberaterkammer verteidigt Steuerberatervergütungsordnung gegenüber der EU

Die EU-Kommission hat u. a. gegen die Bundesrepublik Deutschland ein Vertragsverletzungsverfahren im Bereich der Freien Berufe eingeleitet.

Im Fokus des jüngsten Deregulierungsansatzes steht die Vergütungsverordnung der Steuerberater (StBVV). Die EU-Kommission stört sich in dem Mahnverfahren, einer Vorstufe im Vertragsverletzungsverfahren, an den aus ihrer Sicht festgelegten Mindestgebühren der Steuerberatervergütungsverordnung. Die Kommission kritisiert verbindliche Mindestpreise zur Sicherung der Qualität der Dienste in- und ausländischer Anbieter, da sie ihrer Meinung nach verhindern, dass die Verbraucher die Leistungen zu günstigeren Preisen in Anspruch nehmen.

Die Bundessteuerberaterkammer betonte in zahlreichen Gesprächen, dass die Berufsregelungen wie auch die StBVV kein Privileg des Berufsstands sind, sondern vor allem dem Allgemeininteresse dienen und die hohe Qualität der Steuerberatung sichern und damit dem Verbraucherschutz dienen. Die EU erkennt, dass die StBVV lediglich einen Gebührenrahmen vorsieht, der im Einzelfall ausgefüllt wird. Sie unterschätzt die Möglichkeiten der Unterschreitung der StBVV, die es bereits heute schon gibt. Die Bundesregierung muss jetzt binnen zwei Monaten auf die Vorwürfe reagieren. Tut sie dies nicht, droht eine Klage vor dem EuGH.

Gemeinsam mit dem Deutschen Steuerberaterverband e.V. hat die Bundessteuerberaterkammer eine Stellungnahme gegenüber dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) abgegeben. Am 19. August 2015 fand eine Anhörung im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) mit Vertretern der Bundessteuerberaterkammer, des Deutschen Steuerberaterverbandes e.V. sowie der Kammern und Verbände der Architekten und Ingenieure statt. Der Präsident der Bundessteuerberaterkammer, Herr Dr. Horst Vinken, hatte im Rahmen der Anhörung noch einmal deutlich gemacht, dass die StBVV zur Disposition stünde. Er hatte allerdings die Bereitschaft des Berufsstandes der Steuerberater signalisiert, die StBVV an einigen wenigen Stellen zu ändern. Die Bundessteuerberaterkammer wird sich weiter intensiv für die Interessen des Berufsstands einsetzen.

Im Rahmen des Vertragsverletzungsverfahrens steht die Kapitalbindung bei Steuerberatergesellschaften nicht in der Diskussion. Nach Auffassung der BStBK darf diese nicht angetastet werden. Weitere Informationen zum Vertragsverletzungsverfahren sind abrufbereit unter

http://ec.europa.eu/deutschland/press/pr_releases/13421_de.htm

Wir verweisen auf unser Mitteilungsblatt 3/2015, Tz. 53.

49. Bundessteuerberaterkammer kritisiert die Auslegungen des EUGH-Generalanwalts zum angeblichen „Steuerprivileg“

Zu dem aktuell vorgelegten Schlussantrag des Generalanwalts am Europäischen Gerichtshof (EuGH) weist die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) darauf hin, dass die Auffassung des Generalanwalts im Kern den Schutz von Mandanten gefährdet. Diese können sich dank der Berufsregelungen in Deutschland auf die hohe Qualität der Steuerberatung verlassen.

Der EuGH-Generalanwalt hat in dem anhängigen Verfahren zur Befugnis einer ausländischen Steuerberatungsgesellschaft seine Schlussanträge vorgelegt. Im Streitfall geht es um eine Steuerberatungsgesellschaft nach englischem Recht mit Niederlassungen in den Niederlanden und Belgien. Diese hatte für ein in Deutschland niedergelassenes Unternehmen die Umsatzsteuererklärung für das Jahr 2010 erstellt. Der EuGH-Generalanwalt vertritt die Auffassung, dass die deutsche Regelung gegen die europäische Dienstleistungsfreiheit verstößt, da sie eine Anerkennung der Gesellschaft als Steuerberatungsgesellschaft in Deutschland verlange.

BStBK-Präsident Dr. Raoul Riedlinger: „Von einem angeblichen „Steuerberater-Privileg“ kann keine Rede sein. Der Kläger hätte einfach eine vollständige Meldung über seine Tätigkeit in Deutschland abgeben müssen. Nun von einem Verstoß gegen die Dienstleistungsfreiheit zu reden ist nicht haltbar. Das Steuerberatungsgesetz regelt ausdrücklich eine steuerliche Beratung über die Grenze hinweg.“ Riedlinger weist auch den Vorwurf des EuGH-Generalanwalts zurück, dass das Steuerberatungsgesetz inkohärent sei. Kritisiert wurde hier, dass das Steuerberatungsgesetz auch andere Personen zur Steuerberatung ermächtigt – und dies ohne vergleichbare Qualifikation wie Steuerberater. Riedlinger: „Dieser Personenkreis verfügt nur über eine sehr eingeschränkte Befugnis, die sich ausschließlich auf die Abwicklung der eigenen Geschäftstätigkeit bezieht. Entsprechend dieser beschränkten Befugnis besteht eine bereichsspezifische steuerliche Kompetenz. So dürfen z. B. Banken zu Fragen der Besteuerung von Kapitaleinkünften beraten; sie sind aber nicht umfassend zur Steuerberatung befugt.“

Ferner zeigt sich Riedlinger davon überrascht, dass mit dem Votum des EuGH-Generalanwalts die Interessen eines Geschäftsführers gefördert werden, der ein ehemaliger Steuerberater ist, dessen Bestellung aber wegen Vermögensverfalls und Beihilfe zur Steuerhinterziehung widerrufen wurde. Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs ist eine Berufung auf die Dienstleistungsfreiheit rechtsmissbräuchlich, wenn dadurch – wie im vorliegenden Fall – beabsichtigt wird, das Steuerberatungsgesetz zu umgehen.

50. Bekämpfung der Geldwäsche hier: Newsletter des Bundeskriminalamts- Zentralstelle für Verdachtsmeldungen

Der aktuelle Newsletter des Bundeskriminalamtes - Zentralstelle für Verdachtsmeldungen ist im geschützten Bereich unserer Homepage unter

<http://www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/Geldwaesche-gesetz-GwG>

eingestellt. Das gleiche gilt für den Jahresbericht 2014 der Financial Intelligence Unit (FIU Deutschland).

51. Bundessteuerberaterkammer mahnt Nachbesserungen bei der Vorratsdatenspeicherung an

Die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) hat in einer gemeinsamen Resolution mit der Bundesrechtsanwaltskammer, der Wirtschaftsprüferkammer, der Bundesärztekammer, der Bundeszahnärztekammer und der Bundesapothekerkammer gefordert, die geplante Speicherung von Verkehrs- und Standortdaten von Berufsgeheimnisträgern zu unterlassen.

Der Entwurf für ein „Gesetz zur Einführung einer Speicherpflicht und einer Höchstspeicherfrist für Verkehrsdaten“ sieht vor, dass zukünftig diese Daten auch von Berufsgeheimnisträgern vollständig und anlasslos gespeichert werden. Lediglich die Verwertung der erhobenen Daten soll beschränkt sein. Gegen diese Pläne bestehen erhebliche europa- und verfassungsrechtliche Bedenken. Die unterzeichnenden Berufskammern haben die abschließenden Beratungen über das Gesetz genutzt, um nochmals auf die besondere, verfassungsrechtlich geschützte Stellung der Berufsgeheimnisträger hinzuweisen und notwendige Änderungen anzumahnen. Die vollständige Resolution ist abrufbar unter www.bstbk.de.

(Quelle: Pressemitteilung der BStBK 026/2015)

52. DWS-Institut veranstaltet Symposium „Base Erosion and Profit Shifting (BEPS) – Ein Thema für den Mittelstand

Das Deutsche wissenschaftliche Institut der Steuerberater (DWS-Institut) veranstaltete am 30. November 2015 sein alljährliches Symposium. Es widmete sich dem Thema „Base Erosion and Profit Shifting (BEPS) – Ein Thema für den Mittelstand“.

Der Vorstandsvorsitzende des DWS-Instituts und Präsident der Bundessteuerberaterkammer Dr. Raoul Riedlinger, eröffnete das Symposium.

Anschließend stellten Prof. Dr. Ekkehart Reimer, Mitglied des wissenschaftlichen Arbeitskreises „Steuerrecht“

und Dr. Martin Heyes, Preisträger des DWS-Förderpreises 2013, einzelne Maßnahmen des BEPS-Aktionsplanes vor und erläuterten deren Auswirkungen auf den deutschen Mittelstand.

Die vorgestellten Maßnahmen wurden in der von Prof. Dr. Roman Seer, Vorstandsmitglied des DWS-Instituts und Vorsitzender des wissenschaftlichen Arbeitskreises „Steuerrecht“, moderierten und mit namenhaften Experten besetzten Podiumsdiskussion ausführlich erörtert und mit dem Publikum diskutiert.

Es wurde deutlich, dass das Bestreben der OECD, eine faire Verteilung der Steuerlast für Unternehmen aller Größenklassen wiederherzustellen, aus Sicht der kleinen und mittleren Unternehmen des deutschen Mittelstands (KMU) zu begrüßen sei. Die Umsetzung einiger Maßnahmen dürfe aber für mittelständische Unternehmen nicht zu einem signifikanten administrativen Mehraufwand und damit verbundenen erhöhten Compliance-Kosten führen.

Alle Diskussionsteilnehmer waren sich jedoch einig, dass die Erhöhung der Transparenz durch die geplanten Berichtspflichten der Steuerpflichtigen und den Informationsaustausch zwischen den Finanzverwaltungen der verschiedenen Länder zum Erfolg des BEPS-Projektes beitragen wird.

Fazit des Symposiums war es, dass der Gesetzgeber bei der Umsetzung des BEPS-Aktionsplanes mit Augenmaß vorgehen und die Auswirkungen auf den heimischen Mittelstand berücksichtigen sollte.

Neben Prof. Reimer und Dr. Heyes diskutierten Prof. Seer, Ministerialdirigent Martin Kreienbaum, Leiter der Unterabteilung Internationales Steuerrecht im Bundesministerium der Finanzen und Prof. Dr. Wolfram Scheffler von der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, Mitglied des wissenschaftlichen Arbeitskreises „Steuerrecht“ auf dem Podium.

Bildmaterial und die Präsentation zu dem Impulsreferat von Prof. Dr. Reimer und Dr. Heyes sind abrufbar unter: www.dws-institut.de.

(Quelle: Pressemitteilung des DWS-Instituts vom 01.12.2015)

53. Kooperation mit der Offensive Mittelstand: großer Erfolg für BStBK und DStV

Am 20. November 2015 fand die Abschlussveranstaltung der Bundessteuerberaterkammer (BStBK) und des Deutschen Steuerberaterverbandes (DStV) zu ihrer gemeinsamen Kooperation mit der Offensive Mittelstand statt.

„Die im März 2013 ins Leben gerufene Kooperation hat unsere Erwartungen weit übertroffen. Statt der anvisierten 100 wurden bereits 400 Steuerberater in den regionalen Steuerberaterkammern und -verbänden zu Beratern der Offensive Mittelstand geschult“, erklärten übereinstimmend Harald Elster, DStV-Präsident und Dr. Holger Stein, BStBK-Vizepräsident.

Mit der Schulung durch die Offensive Mittelstand können die Steuerberater spezielle betriebswirtschaftliche Analyse-Instrumente der Initiative Neue Qualität der Arbeit (INQA) zum Einstieg in die betriebswirtschaftliche Beratung ihrer Mandanten nutzen und dieses Beratungsfeld in ihren Kanzleien ausbauen. Gleichzeitig wirken diese Steuerberater als Multiplikatoren, die den aktuellen Stand der Wissenschaft in die mittelständischen Unternehmen transportieren.

Die Förderung von betriebswirtschaftlicher Beratung soll dazu beitragen, Unternehmen zu stärken und krisensicherer aufzustellen, um darüber auch Arbeitsplätze zu sichern. Dies entspricht besonders der Intention der Offensive Mittelstand, wie deren Vertreter Prof. Dr. Oliver Kruse, Prof. Dr. Winfried Schwarzmann und Prof. Dr. Patrick Lentz bestätigen.

Die Abschlussveranstaltung wurde abgerundet durch ein Grußwort von Benjamin Mikfeld, Abteilungsleiter im Bundesministerium für Arbeit und Soziales, und einen betriebswirtschaftlichen Fachvortrag von Prof. Dr. Susanne Homölle von der Universität Rostock zum Thema „Risikomanagement in KMU als Mittel der Arbeitsplatzsicherung“. Die Kooperation der beiden Berufsorganisationen mit der Offensive Mittelstand endet offiziell am 31. Dezember 2015. „Wir gehen davon aus, dass die dadurch gesetzten Impulse auf regionaler Ebene weiter wirken und dauerhaft die betriebswirtschaftliche Beratung durch die Steuerberater stärken“, so Dr. Stein und Elster.

Die Offensive Mittelstand ist ein Partnernetzwerk, das aus der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Jahr 2002 angestoßenen Initiative Neue Qualität der Arbeit hervorgegangen ist. Ihr Ziel ist es, mehr Arbeitsqualität als Schlüssel für die Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft von Unternehmen zu etablieren.

(Quelle: Pressemitteilung der Buka vom 20.11.2015)

54. Bundessteuerberaterkammer jetzt bei Twitter

Die Bundessteuerberaterkammer hat uns wie folgt informiert:

„...wir freuen uns Ihnen mitzuteilen, dass die Bundessteuerberaterkammer ihre erfolgreiche Presse- und Öffentlichkeitsarbeit jetzt auch auf die sozialen Netzwerke ausdehnt. Seit Kurzem sind wir bei Twitter vertreten.

Mit unserem Twitter-Profil wollen wir die Steuerberaterkammern und das steuerpolitische Netzwerk zeitnah über unsere Aktivitäten informieren. Außerdem wollen wir

mit diesem Format auch neue Adressaten für unsere Kommunikation erreichen und so unser Netzwerk erweitern. Alle Pressemitteilungen, Stellungnahmen, Kampagneninformationen und weitere wichtige Neuigkeiten von der Bundessteuerberaterkammer sowie aus dem steuerpolitischen Umfeld werden nun auch über Twitter verbreitet.

Zu der Twitter-Seite der Bundessteuerberaterkammer gelangen Sie über www.bstbk.de oder direkt über www.twitter.com/BStBKaktuell.“

55. DATEV stellt das Angebot für qualifizierte Signaturkarten zum 31.03.2017 ein

Die DATEV hat uns wie folgt informiert:

„...DATEV bietet Berufsträgern seit 2001 qualifizierte Signaturkarten an. Im Rahmen des ZDA-Servicemodells ermöglichen Sie Ihren Mitgliedern, über Ihre Webseite eine qualifizierte Signaturkarte mit Attribut bei DATEV zu bestellen. Nachdem wir unsere Angebote zum 31.03.2017 einstellen werden und den Status eines Zertifizierungsdiensteanbieters aufgeben, möchten wir Sie bitten, die Bestellmöglichkeit neuer qualifizierter DATEV-Signaturkarten **ab 23.11.2015** von Ihrer Webseite zu entfernen. Zur gleichen Zeit schalten wir die Bestellseite im DATEV-Shop ab.

Die mit der Kammer geschlossene Verpflichtungserklärung endet mit der Einstellung unseres Zertifizierungsdienstes zum 31.03.2017.

Ausgegebene qualifizierte DATEV-Signaturkarten können nur noch bis einschließlich 31.03.2017 genutzt werden, auch wenn auf der Karte ein längeres Gültigkeitsdatum abgedruckt sein sollte. Die Karteninhaber erhalten von uns Mitte November 2015 das Kündigungsschreiben. Die Bundesnetzagentur sowie unser derzeitiger technischer Dienstleister, die Bundesdruckerei, wurden über die Einstellung unseres ZDA-Angebots am 06.11.2015 informiert.

Bei Fragen können sich die Karteninhaber per E-Mail an sc-sicherheitspaket@datev.de oder telefonisch an +49 911 319-4445 wenden. Eine Liste der derzeitigen Anbieter von qualifizierten Signaturkarten ist im Internet unter <http://www.t7ev.org/T7-de/Wobekomme-ich-eine-Signaturkarte> zu finden. Bis Anfang des Jahres 2016 bereiten wir Informationen für die Karteninhaber vor, mit welcher qualifizierten Signaturkarte welche Anwendungen genutzt werden können. Wir werden die Karteninhaber hierüber ab dem 2. Quartal 2016 direkt informieren.

Die Einstellung unseres Angebots für die qualifizierte Signaturkarte betrifft nicht die DATEV SmartCard mit forgeschrittener Signatur (DATEV SmartCard classic, DATEV SmartCard für Berufsträger, Kammermitgliedsausweis, VDB-Zugangskarte).“

(Quelle: Schreiben DATEV e. G. vom 12.11.2015)

56. Impressumspflichten bei Nutzung elektronischer Medien

Bei der Nutzung des Internets durch Steuerberater, sei es die direkte Ansprache eines potentiellen Mandanten, sei es die Darstellung der eigenen Kanzlei in elektronischen Medien (eigene Homepage, Facebook oder XING), ist die Kennzeichnung „des Diensteanbieters“ durch die Veröffentlichung eines Impressums erforderlich.

Rechtliche Vorgaben

Die Pflicht zur Anbieterkennung ergibt sich aus § 5 Abs. 1 TMG. Daneben gilt für Steuerberater die Verordnung über Informationspflichten für Dienstleistungserbringer (Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung - DL-InfoV) vom 12.03.2010.

Leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar

Das Impressum ist (aus Verbraucherschutzgründen) ein wichtiger Bestandteil des Auftretens in elektronischen Medien, der nicht klein und versteckt, sondern relativ „prominent“ sichtbar sein muss. Das Impressum kann zwar auch unter dem Link „Kontakt“ verborgen sein, weil sich im Verkehr die Begriffe „Kontakt“ und „Impressum“ in Bezug auf die Angaben zur Person des Anbieters durchgesetzt haben (BGH, Urteil vom 20.07.2006 - I ZR 228/03). Wichtig ist insoweit allerdings, dass es leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar gehalten ist. Zur „ständigen Verfügbarkeit“ gehört, dass das Impressum auf jeder Seite über einen Link zugänglich sein muss.

Impressum bei E-Mails

Vielfach wird die Auffassung vertreten, auch für E-Mails, die Geschäftsbriefen gleichzusetzen sind, bestünde allgemein in geschäftlicher Korrespondenz eine Impressumspflicht. Dies ist für Gesellschaften nach der Änderung des HGB, GmbHG, des AktG und des GenG auch tatsächlich der Fall (§§ 37a Abs. 1 HGB, 35a Abs. 1 GmbHG, 25a Abs. 1 GenG oder § 80 Abs. 1 AktG). In diesen Gesetzen ist explizit geregelt, dass „auf allen Geschäftspapieren gleich welcher Form“ rechtsformspezifische Erkennungsmerkmale anzugeben sind. Für Steuerberater, die ihren Beruf nicht im Rahmen einer solchen Gesellschaft ausüben, besteht keine eindeutige rechtliche Verpflichtung. Gleichwohl wird die Verwendung einer repräsentativen Signatur der E-Mail empfohlen, weil sie darüber hinaus sich zum einen als dezente Eigenwerbung eignet und zum anderen die Kontaktaufnahme des Empfängers mit dem Absender vereinfacht. Folgende Angaben sollten enthalten sein:

- Name und Berufsbezeichnung
- Anschrift
- Telefon- und Telefaxnummer
- Adresse der Homepage

Impressum bei Facebook, XING und anderen sozialen Medien

Grundsätzlich gelten für diese zur Eigendarstellung und zur Kommunikation angebotenen Dienste dieselben Regelungen wie für die selbst erstellte Webseite. Manche Dienste bieten dem Nutzer allerdings nur sehr eingeschränkte Möglichkeiten, sein eigenes Impressum zu gestalten und einzusetzen. Das Landgericht Stuttgart hat mit Urteil vom 27.06.2014 (Az.: 11 O 51/14) entschieden, dass das Impressum, das bisher bei XING hinterlegt werden konnte, abmahnfähig war, weil es den Vorgaben der §§ 5 Abs. 1, 6 TMG nicht entsprach. Inzwischen hat XING die Möglichkeit, ein Impressum anzulegen, verändert und den Anforderungen angepasst.

Inhalt des Impressums

Auf die Vollständigkeit der Anbieterkennung ist zu achten. Danach muss sie folgende Angaben enthalten:

- den Namen und die Anschrift, unter der der Anbieter niedergelassen ist, bei juristischen Personen zusätzlich die Rechtsform, den Vertretungsberechtigten und, sofern Angaben über das Kapital der Gesellschaft gemacht werden, das Stamm oder Grundkapital sowie, wenn nicht alle in Geld zu leistenden Einlagen eingezahlt sind, der Gesamtbetrag der ausstehenden Einlagen.
- Angaben, die eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme und unmittelbare Kommunikation mit dem Anbieter ermöglichen, einschließlich der Adresse der elektronischen Post (E-Mail-Adresse, Telefon- und Faxnummer),
- das Handelsregister, Vereinsregister, Partnerschaftsregister oder Genossenschaftsregister in das der Anbieter eingetragen ist, und die entsprechende Registernummer,
- soweit der Dienst im Rahmen einer Tätigkeit angeboten oder erbracht wird, die der behördlichen Zulassung bedarf, Angaben zur zuständigen Aufsichtsbehörde (Steuerberaterkammer, bei der die Zulassung registriert ist),
- in Fällen, in denen sie eine Umsatzsteueridentifikationsnummer nach § 27a des Umsatzsteuergesetzes oder eine Wirtschaft-Identifikationsnummer nach § 139c der Abgabenordnung besitzen, die Angabe dieser Nummer,
- bei Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die sich in Abwicklung oder Liquidation befinden, die Angabe hierüber. Nach der Verordnung über Informationspflichten für Dienstleistungserbringer (DLInfoV) sind zusätzlich Angaben
- zu den von ihm gegebenenfalls verwendeten allgemeinen Geschäftsbedingungen,
- zu gegebenenfalls verwendeten Vertragsklauseln über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über den Gerichtsstand und

- zur Berufshaftpflichtversicherung, insbesondere der Name, die Anschrift des Versicherers und der räumliche Geltungsbereich in das Impressum mit aufzunehmen. Wurden Berufsbefähigungen erlangt, die im Rahmen der Anwendung der in § 5 TMG genannten Richtlinien im Inland der Anerkennung des Hochschuldiploms oder zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise unterliegen, sind folgende weiteren Angaben zu machen:

- die Kammer, welcher die Diensteanbieter angehören,
- die gesetzliche Berufsbezeichnung und der Staat, in dem die Berufsbezeichnung verliehen worden ist und
- die Bezeichnung der berufsrechtlichen Regelungen und dazu, wie diese zugänglich sind. Bei der nebenstehenden Darstellung eines Musterimpressums sind die Abweichungen der gesetzlich dargestellten Reihenfolge mit der angewandten Reihenfolge darin begründet, dass das Impressum die übliche Reihenfolge wiedergibt.

(Quelle: Kanzlei intern 05/2015)

57. Der Zoll kommt – Was nun? – Rechtzeitige Vorbereitung auf die Prüfung

Die Kontrolle über den zum 01.01.2015 eingeführten Mindestlohn obliegt der Zollverwaltung, näher der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS). Welche Rechte und Pflichten der Zoll sowie die kontrollierten Arbeitgeber haben, soll im Folgenden in aller Kürze dargestellt werden.

Das Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (MiLoG) schreibt vor, dass grundsätzlich jeder in Deutschland tätige Arbeitnehmer einen Anspruch auf eine Vergütung mindestens in Höhe des Mindestlohns hat (§ 1 Abs. 1 MiLoG). Dieser beträgt seit 01.01.2015 8,50 Euro pro geleisteter Stunde Arbeitszeit (§ 1 Abs. 2 MiLoG). Der Anspruch ist unabdingbar und beschränkende Vereinbarungen sind insoweit unwirksam (§ 3 MiLoG). Es bestehen wenige, abschließend geregelte Ausnahmen vom Mindestlohn (§ 22 MiLoG) sowie Übergangsregelungen für bestimmte Branchen (§ 24 MiLoG). Für die in § 2a Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (SchwarzArbG) aufgeführten Wirtschaftszweige und bei geringfügig Beschäftigten (außer im Privathaushalt) gelten außerdem weitreichende Dokumentationspflichten bzgl. Beginn, Ende und Dauer der Arbeitszeit (§ 17 MiLoG). Ausgenommen von diesen Pflichten sind Arbeitnehmer erst ab einer bestimmten Entgelthöhe (brutto 2.000 Euro/Monat bei langfristiger Beschäftigung > 1 Jahr; brutto 2.958 Euro/Monat bei Saisonarbeit, Befristung ≤ 1 Jahr oder innerhalb der ersten 12 Monate der Beschäftigung). Insgesamt ausgenommen von den Dokumentationspflichten wurden mitarbeitende Familienangehörige. Die Branchen nach § 2a SchwarzArbG sind: Baugewerbe, Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe, Personenbeförderungsgewerbe, Speditions-, Transport- und damit verbundenen Logistikgewerbe, Schaustellergewerbe, Unternehmen der Forstwirtschaft, Gebäudereinigungsgewerbe, Unternehmen, die sich am Auf- und

Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen sowie Fleischwirtschaft.

Das MiLoG weist die Befugnisse der Kontrolle über die Arbeitgeberpflicht zur (rechtzeitigen) Zahlung des Mindestlohns (§ 20 MiLoG) der Zollverwaltung zu. Die FKS nimmt die Kontrollfunktion als Vollzugsbehörde wahr. Daher werden die Beamten bei Kontrollen grundsätzlich in Dienstkleidung und mit Dienstwaffe auftreten. Die Kontrollen erfolgen grundsätzlich ohne Ankündigung und verdachtsunabhängig. Es ist zwar zu erwarten, dass sich die Kontrollen verstärkt auf die bereits von der FKS kontrollierten Branchen nach § 2a SchwarzArbG konzentrieren werden; von einer Beschränkung auf diese kann jedoch nicht ausgegangen werden.

Die Befugnisse des Zolls umfassen im Eigentlichen nur die Kontrolle der Zahlungshöhe und des Zahlungszeitpunktes. Die Dokumentationspflichten sind von der Kontrollbefugnis originär nicht erfasst. Die Prüfungsmöglichkeiten des Zolls werden jedoch durch das Gesetz auf alle Geschäftsunterlagen ausgeweitet, aus denen sich die Erfüllung oder Nichterfüllung der Zahlungspflicht ergibt (§ 15 MiLoG). Beispiele für solche Dokumente (nicht abschließend) sind: Aufzeichnungen nach §§ 16, 17 MiLoG (insb. „Stundenzettel“), Daten aus Zeiterfassungssystemen, Einsatzpläne, Arbeitsverträge, Niederschriften nach § 2 des Nachweisgesetzes, Summen- und Saldenlisten, Betriebswirtschaftliche Auswertungen, Kontoauszüge und Daten aus der Lohnbuchhaltung. Hinzuweisen ist hier noch auf die weitreichende Verstrickung der Kontrolle dieser Unterlagen mit weiteren gesetzlichen Regelungen und Arbeitgeberpflichten.

Die Mitwirkungspflichten des Arbeitgebers sind durch einen Verweis auf die Regelungen des SchwarzArbG geregelt. Die betroffenen Arbeitgeber, aber auch anwesende Arbeitnehmer, Auftraggeber oder Dritte, haben demnach die Prüfungstätigkeiten der Zollbeamten zu dulden und bei dem Prüfungsprozess mitzuwirken (§ 5 SchwarzArbG). Die wesentlichen Mitwirkungspflichten im Überblick: Erteilung relevanter Auskünfte, Vorlage der angeforderten Unterlagen oder Daten aus dem EDV-System, Duldung des Betretens des Grundstücks/der Geschäftsräume und Duldung einer Überprüfung der Personalien/Aushändigung von Ausweispapieren.

Die genannten Prüfungsvorgänge und Mitwirkungspflichten stellen in der Regel einen nicht unerheblichen Eingriff in den laufenden Geschäftsbetrieb dar. Daher wird sich der Arbeitgeber fragen, wie weitgehend diese Einschränkung sein darf und in welchem Umfang man sich gegen einzelne Maßnahmen oder gar die gesamte Prüfung zur Wehr setzen kann.

Die Rechtslage gibt eindeutig Anlass zur Ernüchterung. Eine Einschränkung oder Abwehr der Zollprüfung für den Arbeitgeber ist kaum möglich. Gegen die Prüfungsschritte des Zolls hat ein Einspruch keine aufschiebende Wirkung, sodass hierdurch eine Prüfung nicht verhindert werden kann (§ 361 AO). Ein Verstoß gegen die Mitwirkungspflichten bei einer (zulässigen) Kontrolle kann als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld von bis zu

30.000 Euro belegt werden (§ 21 MiLoG). Dadurch besteht die Gefahr des Ausschlusses von der Vergabe öffentlicher Aufträge (§ 19 MiLoG). Andererseits ist die Prüfung nicht als Durchsuchung zu verstehen, sodass die Zollbeamten nicht willkürlich Geschäftsräume unter die Lupe und Dokumente in Beschlag nehmen dürfen. Lediglich die Herausgabe der prüfungsrelevanten Dokumente kann verlangt werden. Dem Befragungsrecht des Zolls stehen die Wahrung des Datenschutzes sowie von Steuer- und Sozialgeheimnis einschränkend gegenüber. Ein Auskunftsverweigerungsrecht ist nur in engen Grenzen vorhanden (§ 383 Abs. 1 ZPO). Es besteht nur, wenn durch die Auskunft die Gefahr besteht, dass die befragte Person selbst oder dieser nahestehende Personen wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit verfolgt werden. Da Bußgelder lediglich den Arbeitgeber treffen können, steht ein Auskunftsverweigerungsrecht i. d. R. nur ihm selbst oder einer ihm nahestehenden Person zu, jedoch nicht den Arbeitnehmern. Eine Einschränkung der Prüfung durch den Arbeitgeber ist somit rechtlich kaum möglich und dazu bei Verweigerung der Kooperation mit einem hohen Bußgeld bewehrt. Sinnvoller erscheint es also, sich als Arbeitgeber auf etwaige Prüfungen durch die Zollbehörden vorzubereiten.

Vor allem die Mitwirkungspflichten halten den Arbeitgeber zur Vorbeugung gegen Zollkontrollen an. Hauptaugenmerk sollte hier auf der Festlegung von Zuständigkeiten und Befugnissen liegen. Außerdem kann ergänzend ein Ablaufplan der notwendigen Handlungen im Kontrollfall erarbeitet werden. Im Vordergrund der Prüfung werden Personenbefragungen und die Einsichtnahme in Geschäftsunterlagen stehen. Für die Personenbefragung scheint es sinnvoll – falls möglich – einen separaten Raum zur Verfügung zu stellen, damit die o.g. Datengeheimnisse gewahrt werden können. Die Zuständigkeit zur Datenherausgabe sollte bei einer geeigneten und zugriffsberechtigten Person, beispielsweise aus der Personalleitung, sowie ein bis zwei Vertretern liegen.

In einem Ablaufplan für eine (i. d. R. unangekündigte) Prüfung durch den Zoll sollte zunächst geregelt sein, wie zu Beginn der Kontrolle zu handeln ist. Die Personen, die erwartungsgemäß zuerst mit den Zollbeamten in Berührung kommen (Empfang, Sekretariat, Servicepersonal, Verkäufer), sollten geschult sein, die Beamten in einen separaten Raum zu führen. Weiterhin sind die hierüber zu informierenden Personen festzulegen. Dies sind hauptsächlich Geschäftsführer, Personalverantwortliche und weitere mit Zuständigkeiten im Prüfungsfall betraute Personen. Sind diese Personen nicht vor Ort, sollten die Zollbeamten darum gebeten werden auf deren Eintreffen zu warten. Zumindest wenn dies in angemessener Zeit – max. 30 bis 45 Minuten – möglich ist. Ansonsten sind die entsprechenden Vertreter heranzuziehen. Die weitere Vorgehensweise hängt stark von den jeweiligen Gegebenheiten im Betrieb ab und muss individuell festgelegt werden.

Darüber hinaus sollte im Voraus eine betriebsangehörige Person ausgewählt werden, die die Beamten bei ihrer Prüfung begleitet und deren Vorgehen dokumentiert.

Bestehen Anzeichen für eine Überschreitung der Befugnisse durch die Beamten, sind Zeugen hinzu zu bitten. Dies hilft dabei den Ablauf der Prüfung nachzuvollziehen und bei Unstimmigkeiten auf dieser Grundlage Einspruch gegen das Prüfungsergebnis einzulegen. Diese vorbeugenden Mittel sollten dabei helfen mit der ungewohnten und häufig auch unangenehmen Situation einer unangemeldeten Kontrolle durch die Zollbeamten besser umzugehen. Durch die getroffenen Regelungen fällt es leichter, Ruhe zu bewahren und zu einem guten Verlauf der Kontrolle durch zielgerichtete und koordinierte Mitwirkung beizutragen.

Die umfangreiche Vorbereitung auf eine Kontrolle durch den Zoll scheint zumindest für Betriebe aus den Branchen nach § 2a SchwarArbG unerlässlich. Aber auch andere Arbeitgeber sind gut beraten, wenn sie für den Kontrollfall Vorbereitungen treffen. Negative Auswirkungen lassen sich dadurch weitgehend verhindern. Geregelter Abläufe wirken zudem positiv auf die eigenen Mitarbeiter, ggf. anwesende Kunden und nicht zuletzt auch auf die Zollbeamten. Der DWS-Verlag hat zu dem Thema einen Flyer mit der Art.-Nr. 161 mit Stand August 2015 aufgelegt. Er zeigt auf, welche Rechte und Pflichten der Arbeitgeber bei Zollkontrollen hat und wie er sich auf die i. d. R. unangekündigte Kontrolle des Betriebs vorbereiten kann. Der Flyer kann direkt beim DWS-Verlag, Berlin, im Online-Shop unter www.dws-verlag.de oder unter Tel. 030-28 88 56 73/74 bezogen werden. Dort sind auch die aktualisierten Merkblätter zum Mindestlohn mit Stand August 2015 bestellbar (Art.-Nr. 1732: „Mindestlohn in der Praxis – Problemfälle und Lösungsmöglichkeiten“; Art.-Nr. 1705 „Mindestlohn – Grundlagen und Auswirkungen“).

(Quelle: DWS-Verlag Berlin)

58. Der neue DWS-Shop ist online

Der DWS-Verlag hat seinen Internet-Auftritt komplett überarbeitet und den DWS-Shop modernisiert. Der neue DWS-Shop steht jetzt zur Verfügung! Mit frischem Layout und zahlreichen Möglichkeiten zum unkomplizierten und einfachen Einkauf bietet der DWS-Verlag seine Produkte ab sofort unter der Adresse www.dws-verlag.de an. Das bedeutet für den Berufsstand:

Neuer Look: Modern, klar und optimiert für mobile Endgeräte

Wie man direkt auf der Startseite erkennt, hat sich das Erscheinungsbild unseres Online-Shops komplett verändert.

Die Seite ist insgesamt deutlich breiter und die Schriftart sowie die Bilder sind größer – dies führt zu einer verbesserten Lesbarkeit und einer besseren Orientierung auf der Seite. Unser neues zeitloses Design gibt einen schnellen Überblick über das komplette Produktangebot vom DWS-Verlag. Zudem ist der neue DWS-Verlags-Shop mobil-optimiert, das heißt, dass alle Funktionen auch auf dem Smartphone oder dem Tablet funktionieren.

Die neue Produktseite: Alles auf einen Blick!

Die Produktseite bietet alle Informationen zum Produkt auf einer Seite. Man sieht eine Leseprobe zu jedem Produkt, das Produkt kann bewertet werden und auf den oben beschriebenen Merkzettel gesetzt werden. Gleichzeitig sieht man immer, welche Produkte man sich vorher angesehen hat oder welche Produkte thematisch noch interessant sein könnten.

Verbesserter Bestellprozess: einfacher, klarer und schneller zum Ziel

Die Bestellung erfolgt nun in wenigen übersichtlichen Schritten. Durch eine farbliche Abhebung erkennt man immer, bei welcher Stufe des Bestellprozesses man sich gerade befindet.

Besonders praktisch ist die Bestellung, wenn man sich ein Kundenkonto anlegt. Dann können die Adressen verwaltet werden, eine nächste Bestellung kann schneller durchgeführt werden, der Merkzettel kann dauerhaft gespeichert werden und vieles mehr. Gerade auch für Einrichtungen oder Unternehmen wird die Bestellung einfacher und klarer, da die notwendigen Felder eindeutiger bezeichnet und auf verschiedene Unternehmensarten abgestimmt sind.

Vor dem Absenden jeder Bestellung hat man die Möglichkeit, seine Bestelldaten noch einmal zu überprüfen und gegebenenfalls zu ändern.

Kanzleidata in die Produkte eindringen lassen

Ab sofort können bestimmte Produkte noch leichter individualisiert werden. Man kann den gewünschten Eindruck direkt über den Shop in ein vorgegebenes Formular eingeben, so dass sofort eine Druck-Vorschau entsteht, die man freigeben kann. Die so bestellten Produkte werden jetzt noch schneller für Sie hergestellt und ausgeliefert.

Eine effektive-Suche

Mit unserer neuen intelligenten Suche findet jeder noch schneller sein gewünschtes Produkt. Im ersten Schritt erleichtert die neue Vorschausuche die Suche schon während man tippt. Relevante Produkte und beliebte Suchbegriffe werden in Echtzeit ausgegeben. Die Suche schlägt so direkt Produkte vor, die zum Suchbegriff passen und zeigt, welche Suchen noch interessant sein könnten. Wenn kein Produkt direkt aus der Vorschau ausgewählt wird, gelangt man zum Suchergebnis. Dieses kann man nun nach Name, Artikelnummer, Stand, Preis und Relevanz filtern. Außerdem gibt es verschiedene Darstellungsmöglichkeiten für die Suchergebnisse.

Bestell- Historie

Der Kunde weiß nicht mehr genau, wie viele Exemplare eines Produkts er beim letzten Mal erworben hat? Kein Problem, man kann einfach in den letzten Bestellungen nachschauen und mit wenigen Klicks gleich daraus nachbestellen.

Merkzettel: Jetzt stöbern & später bestellen

Wer sich für ein oder mehrere Produkt(e) interessiert, aber den Kauf nicht sofort abschließen möchte, der kann die neue Merkzettel-Funktion nutzen. So verliert man kein gutes Produkt aus dem Blick.

Wir wünschen viel Spaß und ein angenehmes Einkaufserlebnis auf www.dws-verlag.de

(Quelle: Schreiben des DWS-Verlages)

59. Termine der Bundessteuerberaterkammer

In der Zeit vom 1. Juli bis 30. September 2015 hat die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) unter anderem folgende Termine wahrgenommen.

27. Juli 2015

Gespräch mit Vertretern der Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e. V. zum Thema „Syndikusanwälte“, Berlin

Vertreter der Bundessteuerberaterkammer trafen sich mit Vertretern der Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e. V. (ABV), um sich über den aktuellen Gesetzentwurf zur Neuordnung des Rechts des Syndikusanwalts auszutauschen. Mit der Gesetzesnovelle soll die vom Bundessozialgericht verworfene Möglichkeit für Syndikusanwälte von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreit zu werden, wiederhergestellt werden.

10. August 2015

54. Sitzung des Ausschusses 81 „Elektronische Datenverarbeitung und Kommunikation“, Berlin

Unter dem Vorsitz von Präsidialmitglied Roland Kleemann diskutierten die Ausschussmitglieder zusammen mit einem Vertreter der DATEV eG die Struktur und das Layout des Entwurfs eines AWP Praxisleitfadens GoBD. Im weiteren Verlauf der Sitzung erörterte der Ausschuss, neben anderen Themen, Sicherheitsbedenken bei der Internettelefonie.

24. August 2015

38. Sitzung des Ausschusses 61 „Ertragsteuern“, Berlin

Unter dem Vorsitz von Vizepräsident Dr. Hartmut Schwab wurden u. a. die geplante Investmentsteuerreform sowie die Einführung einer Veräußerungsgewinnbesteuerung für Streubesitzanteile diskutiert. Als problematisch für die Praxis kritisierten die Ausschussmitglieder die neue Verwaltungsauffassung zur Gewinnrealisierung bei Abschlagszahlungen und zur Bewertung von Restrukturierungsrückstellungen.

2. September 2015

26. Sitzung des Ausschusses 60 „Verfahrens-/Steuerstrafrecht“, Berlin

Zur Vorbereitung einer Stellungnahme der Bundessteuerberaterkammer diskutierten die Ausschussmitglieder unter dem Vorsitz von Vizepräsident Dr. Hartmut Schwab schwerpunktmäßig den Referentenentwurf eines

Gesetzes zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens. Angesprochen wurde außerdem der Diskussionsentwurf eines Anwendungserlasses zu § 153 AO.	10.10.2015	Ausbildungsmesse „Parentum“	
	10.10.2015	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“	
4. September 2015			
43. Sitzung des Ausschusses 31 „Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter“, Berlin			
Der Ausschuss 31 „Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter“ hat sich unter anderem mit der Frage befasst, wie der Berufsstand der Steuerberater den Ausbildungspakt der Wirtschaft unterstützen kann. Die Mitglieder des Ausschusses haben sich in diesem Zusammenhang bspw. dafür ausgesprochen, dass Steuerberater, die einen Ausbildungsplatz in die Ausbildungs- und Praktikantenbörse einstellen, dazu optieren können sollten, dass dieser zusätzlich in die Jobbörse der Bundesagentur für Arbeit gespiegelt wird.	12.10.2015	Berufsrechtsfachtagung des DWS-Institutes	
	14.10.2015	Schriftliche Fortbildungsprüfung zum/zur Fachassistent/in Lohn und Gehalt	
	14.10.2015	Rechnungsprüfung Steuerberaterkammer Brandenburg	
	15.10.2015	23. Warnemünder Fachtagung Steuern-Recht-Wirtschaft	
	17.10.2015	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“	
9. September 2015 Betriebswirtschaftliches Symposium der Bundessteuerberaterkammer, Berlin Unter der Moderation von Vizepräsident Dr. Holger Stein diskutierten Professor Dr. Dirk Holtbrügge (Universität Erlangen-Nürnberg), Jürgen Waterbär (Priess, Horstmann & Co), Frank Aletter (DIHK), Dr. Dieter Mehnert (Steuerberaterkammer Nürnberg) und Dr. Burkhard Touché (KfW) zu dem Thema „Unternehmen im Inland sichern – KMU international aufstellen“. Rund 70 Teilnehmer folgten der BStBK-Einladung ins Haus der Wirtschaft.	27.10.2015	DWS-Institut, 48. Jahres-Arbeitstagung „Recht und Besteuerung der Familienunternehmen 2015	
	29.10./30.10.2015	HLBS, 66. Steuerfachtagung	
	05.11.2015	Seminar „Aktuelles Steuerrecht“	
21./22. September 2015			
92. Bundeskammerversammlung, Magdeburg			
Am 22. September 2015 hat die Bundeskammerversammlung Dr. Raoul Riedlinger, StB/WP/RA, zum neuen Präsidenten der Bundessteuerberaterkammer gewählt. Er löst Dr. Horst Vinken, StB/WP, ab, der das Amt seit 2007 innehatte. Als weitere Mitglieder des Präsidiums wurden gewählt: Dr. Holger Stein (Vizepräsident), StB, Mecklenburg-Vorpommern, Dr. Hartmut Schwab (Vizepräsident), StB, München, Volker Kaiser (Vizepräsident), StB, Westfalen-Lippe, Karl-Heinz Bonjean, StB, Köln, Carsten Fischer, StB, Niedersachsen, Roland Kleemann, StB/WP/RA, Berlin, Boris Kurczinski, StB, Schleswig-Holstein, und Edgar Wilk, StB/vBP, Rheinland-Pfalz. Die Amtszeit des Präsidiums beträgt vier Jahre.	07.11.2015	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“	
	12.11.2015	Vorstandssitzung	
	12.11.2015	Klimagespräch mit der Finanzverwaltung	
	13.11./14.11.2015	Messe EINSTIEG ABI Berlin	
	18.11.2015	Aufgabenerstellungsausschuss Zwischenprüfung 2016	
60. Aus der Arbeit der Steuerberaterkammer Brandenburg für den Zeitraum 01.10.2015 bis 31.12.2015			
02.10.2015	18. Bernauer Ausbildungs- und Studienbörse	21.11.2015	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
05.10./06.10.2015	38. Deutscher Steuerberatertag in Wien	21.11.2015	Ordentliche Kammerversammlung
06.10. bis 08.10.2015	Schriftliche Steuerberaterprüfung 2015	21.11.2015	Vorstandssitzung
		23.11.2015	Geschäftsführertagung der Bundessteuerberaterkammer

24.11./25.11.2015	Berufsausbildung – Schriftliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ Herbst/Winter 2015/16	01.02. bis 05.02.2015	Berufsausbildung - Kompaktseminar in Vorbereitung schriftliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ Sommer 2015
01.12.2015	Besprechung der zuständigen Stellen im Bildungsministerium	02.02.2016	Berufsausbildung - Teilnahme am Erfahrungsaustausch Klausurenverbund
05.12.2015	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“	08.02. bis 26.02.2016	Mündliche Steuerberaterprüfung
08.12.2015	Mündliche Abschlussprüfung „Landwirtschaftliche Buchstelle“	13.02.2016	Berufsausbildung – Crash-Kurs Zwischenprüfung 2015 Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“
08.12.2015	Wettbewerbsrechtliches Verfahren am OLG Brandenburg	17.02.2016	Vorstandssitzung
09.12./10.12./11.12.2015	Schriftliche Fortbildungsprüfung „Steuerfachwirt/in“	17.02.2016	Treffen mit dem Präsidium des Steuerberaterverbandes Berlin-Brandenburg
12.12.2015	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“	20.02.2016 und 27.02.2016	Berufsausbildung – Crash-Kurs Zwischenprüfung 2015 Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“
14.12./15.12.2015	Mündliche Fortbildungsprüfung zum/zur „Fachassistent/in Lohn und Gehalt“	02.03.2016	Bundessteuerberaterkammer – Gespräch mit den Präsidenten der Steuerberaterkammern
VI. Termine		05.03.2016	Berufsausbildung - Schulbegleitender Unterricht
15.01.2016	Steuerberaterkammer - Gespräch mit dem Präsidenten der Steuerberaterkammern		1. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
		07.03.2016	Berufsausbildung – Zwischenprüfung „Steuerfachangestellte/r“
23.01./24.01.2016	Berufsausbildung – Crashkurs Vorbereitung auf die mdl. Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte“ Herbst/Winter 2015/2016	08.03.2016	Erfahrungsaustausch des Prüfungsverbundes für die Fortbildungsprüfung zum/zur Steuerfachwirt/in
25.01.2016	Neujahrsempfang „Horizonte 2016“		
		09.03.2016	Berliner Steuerfachtagung
25.01.2016	Teilnahme am Finanzgerichtstag	11.03./12.03.2016	Berufsausbildung – „Klausurenteknik“ in Vorbereitung schriftliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“
25.01. bis 29.01.2016	Berufsausbildung – mündliche Abschlussprüfung Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“		
		17.03.2016	Seminar „Aktuelles Steuerrecht“
30.01.2016	Berufsausbildung – schulbegleitender Unterricht 1. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“	18.03.2016	Feierliche Bestellung neuer Steuerberater

19.03.2016	Berufsausbildung - Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“	20.06. bis 08.07.2016	Berufsausbildung – Mündliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ 2016
04.04.2016	Fortbildungsprüfung – mündl. Teil Steuerfachwirt/in	25.06.2016	Berufsausbildung - Schulbegleitender Unterricht 1. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
07.04.2016	Informationsveranstaltung Agentur für Arbeit zum Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“	16.07.2016	Ausbildungsabschlussfeier, Inselhotel Potsdam-Hermannswerder
11.04./12.04.2015	93. Bundeskammerversammlung	06.09.2016	Bundessteuerberaterkammer – Gespräch mit den Präsidenten der Steuerberaterkammern
23.04.2016	Berufsausbildung - Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“	07.09.2016	Vorstandssitzung
26.04./27.04.2016	Berufsausbildung - schriftliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ Sommer 2016	07.09.2016	Sitzung Berufsbildungsausschuss
26.04./27.04.2016	Geschäftsführertagung	07.09.2016	Treffen mit ehrenamtlichen Berufskollegen
19.05.2016	Seminar „Aktuelle steuer- und zivilrechtliche Entwicklungen im GmbH-Recht“	11.09.-13.09.2016	94. Bundeskammerversammlung
21.05.2016	Berufsausbildung - Schulbegleitender Unterricht 1. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“	17.09.2016	Berufsausbildung - Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
23.05./24.05.2016	54. Deutscher Steuerberaterkongress 2016	22.09.2016	Seminar „Aktuelles steuerliches Verfahrensrecht“
28.05.2016	Berufsausbildung - Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“	23.09.2016	Herbstfachtagung Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg
08.06.2016	Vorstandssitzung	24.09.2016	Berufsausbildung - Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
11.06.2016	Berufsausbildung - Schulbegleitender Unterricht 1. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“	29.09./30.09.2016	8. Internationaler Deutscher Steuerberaterkongress
18.06.2016	Berufsausbildung – Crashkurs Vorbereitung auf die mündl. Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ 2016	30.09.2016	19. Bernauer Ausbildungs- und Studienbörse
		08.10.2016	Berufsausbildung - Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
		10.10./11.10.2016	39. Deutscher Steuerberatertag

11.10. bis 13.10.2016	Schriftliche Steuerberater- prüfung 2016	19.11.2016	Ordentliche Kammerversammlung
15.10.2016	Berufsausbildung - Schulbe- gleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr „Steuer- fachangestellte/r“	19.11.2016	Vorstandssitzung
		26.11.2016	Berufsausbildung - Schulbe- gleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr „Steuer- fachangestellte/r“
19.10.2016	Schriftliche Fortbildungsprü- fung zum/zur Fachassis- tent/in Lohn und Gehalt	29.11./30.11.2016	Berufsausbildung – Schrift- liche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ Herbst/Winter 2016
20.10.2016	23. Warnemünder Fachta- gung Steuern-Recht-Wirtschaft	03.12.2016	Berufsausbildung - Schulbe- gleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuer- fachangestellte/r“
27.10./28.10.2016	HLBS, 67. Steuerfachtagung		
02.11.2016	DWS-Institut – 49. Jahres- Arbeitstagung „Recht und Besteuerung der Familienun- ternehmen 2016	06.12.2016	Mündliche Abschlussprü- fung „Landwirtschaftliche Buchstelle“
05.11.2016	Berufsausbildung - Schulbe- gleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuer- fachangestellte/r“	07.12. bis 09.12.2016	Schriftliche Fortbildungsprü- fung „Steuerfachwirt/in“
07.11.2016	Geschäftsführertagung Bun- dessteuerberaterkammer	10.12.2016	Berufsausbildung - Schulbe- gleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr „Steuer- fachangestellte/r“
10.11.2016	Vorstandssitzung		
10.11.2016	Klimagespräch mit der Fi- nanzverwaltung	12.12./13.12.2016	Mündliche Fortbildungsprü- fung zum/zur Fachassis- tent/in Lohn und Gehalt
10.11.2016	Seminar „Aktuelle Steuer- recht“	VII. Anlagen	
11.11./12.11.2016	Messe Einstieg Abi Berlin		
18.11./19.11.2016	Berufsausbildung – Seminar „Klausurentaining“ in Vor- bereitung auf die schriftliche Abschlussprüfung „Steuer- fachangestellte/r“ Herbst/Winter 2016		

Tief bewegt geben wir bekannt, dass

**Herr Rechtsanwalt/Notar
Ralf Freiberg**

am **24. Oktober 2015** verstorben ist.

Herr Freiberg vertrat die Steuerberaterkammer Brandenburg
langjährig in rechtlichen Angelegenheiten.

Wir werden Herrn Freiberg ein ehrendes Andenken bewahren.

Steuerberaterkammer Brandenburg
Vorstand und Geschäftsführung

Wir erfüllen hiermit die traurige Pflicht, das Ableben
unserer Berufskollegin

Susanne Petrasch
Steuerberaterin

bekannt zu geben.

Wir werden unserem Kammermitglied ein ehrendes
Andenken bewahren.

Steuerberaterkammer Brandenburg
Vorstand und Geschäftsführung

Wir erfüllen hiermit die traurige Pflicht, das Ableben
unseres Berufskollegen

Karl Ulrich Thöns
Steuerberater

bekannt zu geben.

Wir werden unserem Kammermitglied ein ehrendes
Andenken bewahren.

Steuerberaterkammer Brandenburg
Vorstand und Geschäftsführung